

Röhricht, Christina

Das Bedingungslose Grundeinkommen aus soziologischer Sicht

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2016

Erstprüfer: Prof. Dr. phil. Wolfgang Faust

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. Barbara Wedler

Bibliographische Beschreibung:

Röhricht, Christina: Das Bedingungslose Grundeinkommen aus soziologischer Sicht, 35 S.
Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2016

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit dem Bedingungslosen Grundeinkommen aus soziologischer Sicht; daraus werden die zu erwartenden Folgen für die gesamtgesellschaftliche Situation und damit die Soziale Arbeit geschlussfolgert.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf einer intensiven Literaturrecherche, durch die zum einen der historische Blick auf das vorherrschende Menschenbild dargestellt werden soll. Gleichzeitig wird die aktuelle Gesetzeslage zur Grundsicherung sowie die Sicht der Parteien auf das Bedingungslose Grundeinkommen erörtert. Der Stand der aktuellen Diskussion in Deutschland wird dargestellt und ein Fazit über die Durchführbarkeit gezogen.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Definition des Begriffs Grundeinkommen	2
2.1. Drei Modelle des BGE in Deutschland	2
3. Hartz IV und Sozialhilfe – Sind Sanktionen verfassungswidrig?	4
3.1. Begriffserklärung von Arbeitslosengeld II (Alg II)	4
3.2. Zur Rechtslage von Sanktionen gegen Leistungsberechtigte	4
3.3. Häufigkeit von Sanktionen	6
3.4. Diskussion zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen gegen Bezieher von ALG II	7
4. Bedingungsloses Grundeinkommen – Über die Geschichte einer Idee	9
4.1. Thomas Morus (1478 – 1535)	10
4.2. Juan Luis Vives (1492 – 1540)	10
4.3. Hugo de Groot (Hugo Grotius, 1583 – 1645)	11
4.4. Speenhamland-System	11
4.5. Thomas Paine (1737 – 1809)	11
4.6. Thomas Spence (1750 – 1814)	12
4.7. Victor Considerant (1808 – 1893)	13
4.8. Belgische Egalitaristen	14
4.9. Joseph Charlier (1816 – 1896)	14
4.10. Das BGE im 20. Jahrhundert	15
5. Aktuell: Bedingungsloses Grundeinkommen in Alaska und Brasilien und weltweit	17
5.1. Der Permanent Fund von Alaska	17
5.2. Brasilien	17
5.3. Weitere Ansätze weltweit	19
6. Die Sicht auf das BGE in der deutschen Parteienlandschaft	21
6.1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	21
6.2. PIRATENPARTEI	21
6.3. DIE LINKE	22
6.4. FDP	22
6.5. SPD	22
6.6. CDU/CSU	23
6.7. Alternative für Deutschland (AfD)	23
6.8. NPD	23

7. Die Diskussion um das BGE in Deutschland - Argumente für ein BGE.....	24
8. Recht auf Arbeit im Kontext von Hartz IV- Das Bedingungslose Grundeinkommen als Alternative	26
9. Erwartete Folgen für die Gesellschaft und damit für die Soziale Arbeit	31
9.1. Weitere erwartete Effekte.....	33
10. Fazit.....	34
11. Literaturnachweise	36

1. Einleitung

Seitdem die Idee des Bedingungslosen Grundeinkommens im 19. Jahrhundert das erste Mal aufkam, hat es bis heute weltweit für einiges Aufsehen gesorgt. Nicht nur in Deutschland ist die Debatte über die Einführung im Gange, spaltet die politischen Lager und konturiert Weltanschauungen. Da sich die Diskussion um ein Grundeinkommen gerade in den letzten Jahren seit der Bundestagswahl 2013 erheblich beschleunigt hat, will diese Arbeit dem Umstand Rechnung tragen und einen wissenschaftlichen Diskussionsbeitrag leisten. Die Arbeit nähert sich dem Thema auf sehr unterschiedlichen Zugängen an. Nämlich zum einen auf einer eher prinzipiellen, die Grundlagen beschreibenden Ebene und einer konkreten Ebene, welche verschiedene Ansätze und Modelle beleuchtet.

Zunächst präsentiert sich der Begriff des *Bedingungslosen Grundeinkommens* in seiner Definition und hinsichtlich der Erklärung dienender verschiedener Modelle. Auch werden erste Bezüge zur gegenwärtigen Debatte hergestellt, um die Aktualität zu betonen. Das nächste Kapitel stellt die gegenwärtige staatliche Transferpraxis in Deutschland in Form der Hartz IV-Gesetze und Sozialhilfegesetzgebung dar. Dabei steht die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von staatlich verhängten Sanktionen gegen Betroffene im Schlaglicht. Der darauf folgende Themenkomplex beschäftigt sich eingehend mit der Geschichte der Idee eines Bedingungslosen Grundeinkommens bis heute und schließt mit Argumenten für die Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland. Im nächsten Teil geht die vorliegende Arbeit auf ein Grundeinkommen als Alternative zu der gegenwärtigen Praxis der Hartz IV-Gesetze ein und behandelt dabei die zentrale Frage nach dem Recht auf Arbeit. Danach werden die erwarteten Folgen für die Gesellschaft im Falle einer Umsetzung eines der kursierenden Modelle eines Grundeinkommens beschrieben. Dabei erweitert sich der Blick auf die Bedeutung für die Soziale Arbeit. Und zuletzt bietet die Arbeit eine Beurteilung der gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Situation im Hinblick auf die Umsetzbarkeit eines Bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland mit Ausblick auf die Zukunft.

2. Definition des Begriffs Grundeinkommen

Das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) stellt sich als ein sozialpolitisches Transferleistungskonzept dar, welches bedingungslos jedem Mitglied einer politischen Gemeinschaft ausgezahlt wird. Die Höhe der Leistung ist gesetzlich festgelegt, und wird unabhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Lage allen Bürgern gleichermaßen gezahlt. Diese Leistung ist an keine Gegenleistung des einzelnen Bürgers geknüpft (vgl. cecu, Lexikon der Politik).

Das Konzept des BGE ist der Gegenstand weltweiter sozialpolitischer Diskussionen und unterscheidet sich erheblich von den allermeisten sozialstaatlichen Transferpraktiken. In fast allen Staaten mit Sozialfürsorge sind Hilfs- und Transferleistungen an Haushalte mit einer oder mehreren Personen geknüpft. Die Idee des BGE hingegen richtet sich an das einzelne Individuum und wird nicht nur dann gezahlt, wenn kein anderes die Existenz sicherndes Einkommen vorhanden ist (vgl. Netzwerk Grundeinkommen, Glossar).

2.1. Drei Modelle des BGE in Deutschland

Die drei in Deutschland diskutierten Modelle des BGE sind das Solidarische Bürgergeld (Althaus-Modell, vgl. solidarisches-buergergeld.de), das Ulmer Modell (vgl. Knecht, 2002; Mitschke, 1985) und die Initiative *Unternimm die Zukunft* von Götz Werner (vgl. Werner, 2015). Je nach Modell schwankt auch die vorgesehene Höhe des BGE zwischen dem Betrag des Sozialhilfesatzes über den des Arbeitslosengeldes II (Hartz IV), bis hin zu einer Leistung in einer monatlichen Höhe von 1500 € (vgl. WDR, 12.06.2009). Weitere Zugänge zum BGE liegen in Form des Partiellen Grundeinkommens, der Sozialdividende und der Negativen Einkommenssteuer vor.

Partielles Grundeinkommen: Diese Form des Grundeinkommens hat weder eine ausreichende Höhe um die Existenz zu sichern, noch um am gesellschaftlichem Geschehen teil zu nehmen. Die Folgen sind demnach ein indirekter Zwang zur Erwerbsarbeit, oder – nach Bedürftigkeitsprüfung – Aufbesserung durch Sozialleistungen (vgl. Netzwerk Grundeinkommen, Glossar; Vanderborght/Parijs, 2005).

Sozialdividende und Existenzgeld: Diese Form des Grundeinkommens wird vor der „...steuerrechtlichen Überprüfung der Einkommen und Vermögen an alle Bürgerinnen und Bürger regelmäßig ausgezahlt“ (vgl. Netzwerk Grundeinkommen, Glossar). Eine Sozialdividende wurde erstmalig 1982 unter dem Begriff Existenzgeld von unabhängigen

Erwerbsloseninitiativen gefordert. Danach setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI) nachdrücklich für das Existenzgeld ein (vgl. Netzwerk Grundeinkommen, Glossar; existenzgeld.de, 2014).

Negative Einkommenssteuer: Diese Art der Transferleistung definiert das Gabler Wirtschaftslexikon so, dass die Negative Einkommenssteuer ein die Einkommenssteuer und die Personaltransfers integrierendes System ist. Demnach erhält jeder Bürger ohne Einkommen vom Staat „...eine das Existenzminimum deckende Unterstützungszahlung (Transferleistung, daher *negative Einkommensteuer*); diese nimmt in dem Maße ab, wie der Bürger eigenes Einkommen erzielt“ (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon). Eine steuerliche Belastung erfolgt ab einer politisch festgelegten Armutsgrenze, welche das Wirtschaftslexikon als Positive Einkommenssteuer festlegt. Das allgemeine Existenzminimum, Gesamtvergütungen für Werbungskosten, Sonderausgaben, Arbeitnehmer- Kinder und Weihnachts-Freibeträge bleiben dabei nicht besteuert, wobei sich die Politik bei der Festlegung der Armutsgrenze an dieser Maßgabe zu orientieren hat.

3. Hartz IV und Sozialhilfe – Sind Sanktionen verfassungswidrig?

3.1. Begriffserklärung von Arbeitslosengeld II (Alg II)

Die deutsche Bundesregierung führte das Alg II zum 01.01.2005 durch das *Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* ein. Auf der Grundlage des Hartz-Konzeptes von 2002 wurden damit die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengelegt. Die Höhe der Leistung sollte das soziokulturelle Existenzminimum erwerbsfähiger Hilfebedürftiger abdecken. Mit dem Alg II wird in Deutschland erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Grundsicherung zugestanden. Dies geschieht rechtlich gesehen auf der Grundlage des *Zweiten Buch Sozialgesetzbuch* (SGB II). Jedem Leistungsberechtigten soll dadurch ein Leben gewährt werden, welches der Würde des Menschen entspricht (vgl. BGBl. I, 2954ff). Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, welches auf zumeist deckungsgleichen Maßgaben kalkuliert wird wie Hartz IV. Leistungsberechtigt ist grundsätzlich jeder erwerbsfähige Bürger, dessen Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums ausreicht. Arbeitslosigkeit oder ein vorheriger Bezug von Arbeitslosengeld sind also keine bindenden Voraussetzungen zum Bezug von Alg II (vgl. Bundesagentur für Arbeit, Glossar; HartzIV.org, Glossar).

3.2. Zur Rechtslage von Sanktionen gegen Leistungsberechtigte

Das SGB II verpflichtet Leistungsberechtigte zu kontinuierlicher Mitwirkungspflicht bei der Jobsuche und ständiger persönlicher Verfügbar- und Erreichbarkeit. Dann sind Betroffene zur Annahme jeder zumutbaren Maßnahme bzw. Arbeit verpflichtet, welche ihnen das jeweilige Jobcenter auferlegt. Eine weitere Pflicht der Alg II Empfänger ist es, sich wirtschaftlich angemessen zu verhalten, d.h. keine unnötig hohen Kosten entstehen zu lassen oder das Einkommen / Vermögen nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Absicht zu vermindern, einen Anspruch oder Erhöhung des Alg II zu bewirken. Ferner stehen Leistungsbezieher in der Pflicht, sich vor und nach Ortsabwesenheit beim Jobcenter zu melden. Dazu besteht Meldepflicht bei Arbeitsunfähigkeit (vgl. HartzIV.org, Glossar).

Wenn Menschen die Hartz IV beziehen gegen eine oder mehrere Pflichten verstoßen, kann das Jobcenter sie gemäß §31 Abs. 1 SGB II sanktionieren. Demnach wird eine Sanktion dadurch

begründet, dass Leistungsbezieher trotz vorheriger Rechtsfolgebelehrung gegen Regelungen aus einer Eingliederungsvereinbarung verstoßen haben. Die Eingliederungsvereinbarung gilt dabei als Vertrag und entsprechende Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag werden als Vertragsverletzung angesehen.

Die Form der Sanktionen sieht Kürzungen der Bezüge bis zur kompletten Streichung der Leistungen vor. Während einer Sanktion besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. §31b Abs. 2 SGB II). Es besteht eine Zeitspanne von sechs Monaten ab dem Datum der Pflichtverletzung, in welcher die Sanktion verhängt werden darf. Sanktionen dauern in der Regel drei Monate (vgl. §31b Abs. 1 SGB II).

Das SGB II (vgl. §31b Abs. 2 SGB II) unterscheidet zwischen zwei Fällen von Sanktionen. Zum einen gibt es die Möglichkeit der *Großen Sanktion*, welche bei bestimmten Pflichtverletzungen der Leistungsbezieher verhängt werden kann. Das SGB II begründet diese Sanktion damit, dass die betroffene Person trotz vorheriger Rechtsfolgebelehrung gegen Regelungen aus der Eingliederungsvereinbarung verstoßen hat. Dies bezieht sich unmittelbar auf die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit oder den Abbruch oder Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme. Laut dem BSG (vgl. BSG, 18.02.2010, AZ B 14 AS 53/08 R) muss eine Rechtsfolgebelehrung konkret, richtig, vollständig und verständlich vermittelt werden. Sie muss klar herausstellen, welche unmittelbaren und direkten Auswirkungen die Pflichtverletzung haben kann. Sollte es die betreffende Stelle versäumen, dem Leistungsbezieher die Rechtsfolgebelehrung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu vermitteln, kann der Leistungsbezieher nicht sanktioniert werden. Zudem sind Sanktionen bei wichtigen Gründen für das etwaige Verhalten des Leistungsbeziehers ausgeschlossen (vgl. BSG, 18.02.2010, AZ B 14 AS 53/08 R).

Sanktionen ohne vorherige Rechtsfolgebelehrung sind dann möglich, wenn ein Betroffener seine Hilfebedürftigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat, aufgrund einer Sperrzeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist oder Anlass für das Eintreten einer Sperrzeit gibt, indem er z.B. seine Arbeit aufgibt. Dabei orientiert sich die Dauer der Sanktion an der Dauer der Sperrzeit (vgl. §31 Abs. 2 SGB II). Bei einmaliger Pflichtverletzung wird die Leistung um 30 Prozent des Regelbedarfs (Regelbedarf ist die Leistung ohne die Kosten für die Unterkunft) gemindert. Bei der ersten Wiederholung innerhalb eines Jahres erleidet der Betroffene eine Minderung um 60 Prozent und bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung wird jegliche Leistung gestrichen. Selbst die Kosten für die Unterkunft (vgl. §31a Abs. 1 SGB II).

Für Personen unter dem 25. Lebensjahr sieht das SGB II verschärfte Bedingungen vor. Denn diesen wird bereits bei der ersten Pflichtverletzung der gesamte Regelsatz gestrichen. Bei wiederholter Pflichtverletzung entfallen sämtliche Bezüge inklusive der Kosten für die Unterkunft (vgl. §31a Abs. 2 SGB II). Einen Ermessensspielraum hat das Jobcenter, wenn der Betroffene sich nachträglich zur Einhaltung seiner Pflichten bereit erklärt. Dann werden die Kosten für die Unterkunft wieder geleistet. Bei gezeigtem Kooperationswillen von Betroffenen, die noch keine 25 Jahre alt sind, kann auch die Sanktion auf den Regelbedarf auf sechs Wochen verkürzt werden (vgl. §31b Abs. 1 Satz 4 SGB II). Wird durch Sanktionen das Arbeitslosengeld II um mehr als 30 Prozent gekürzt, kann der Grundsicherungsträger auf Antrag ergänzende Sachleistungen wie Lebensmittelgutscheine gewähren. Er muss diese Leistungen gewähren, wenn minderjährige Kinder im Haushalt des Sanktionierten leben (vgl. §31a Abs. 3 SGB II). Als rechtswidrig wird allerdings eine Sippenhaftung angesehen. Das bedeutet, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft ein Mitglied von Sanktionen betroffen ist, welche die Kosten für die anteilige Unterkunft betreffen, werden die entfallenden Kosten durch eine Aufstockung bei den restlichen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ausgeglichen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, 08.07.2009, AZ L 6 AS 335/09 B ER).

Neben der Großen Sanktion gibt es auch die *Kleine Sanktion*. Diese Art der Leistungsminderung wird in Fällen von Meldeversäumnissen ausgesprochen oder wenn der Betroffene einer amtsärztlichen Untersuchung nicht nachgekommen ist. In diesem Fall fällt die Leistungsminderung deutlich geringer aus als bei der Großen Sanktion. 10 Prozent Leistungskürzung sieht das SGB II dafür vor. Allerdings können diese 10 Prozent auf eventuell bestehende Sanktionen hinzuaddiert werden. Wiederholte Pflichtverletzungen wie bei der Großen Sanktion gibt es bei der Kleinen Sanktion nicht. So können z.B. mehrere Pflichtverletzungen wegen Meldeversäumnissen zusammengezählt werden, welche einzeln genommen ihre Ablauffrist von drei Monaten haben (vgl. §32 SGB II). Ein Beschluss des Bundessozialgerichtes hat erst 2015 entschieden, dass ein von den Leistungsträgern bewusst eingesetzter Gebrauch von Meldeaufforderungen zwecks Leistungsminderungen um mehr als 30 Prozent nicht gestattet ist (vgl. BSG, 29.04.2015, AZ B 14 AS 19/14 R).

3.3. Häufigkeit von Sanktionen

Eine Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom April 2015 zeigt, dass von 2012 bis 2014 fast jeder zehnte Leistungsempfänger von Alg II von Sanktionen betroffen war (vgl. hartzIV.org,

April 2015). Das Netzwerk hartziv.org legt dar, dass bereits im Jahr 2010 die damalige Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen (CDU) angekündigt hatte, dass „... härter und konsequenter gegen Pflichtverletzungen sanktioniert werden muss“ (vgl. ebd., Glossar). Die Folgen davon beschreiben den politischen Willen dazu deutlich. Denn im Zeitraum zwischen November 2011 und Dezember 2012 „...erreichten die Hartz IV-Sanktionen einen noch nie dagewesenen Höchstwert (über eine Million), wie der Chart zeigt. Die im April 2015 herausgegebenen zahlen der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass auch in den Folgejahren nur ein leichter Rückgang zu verzeichnen war und immer noch über eine Million Sanktionen verhängt wurden“ (vgl. ebd., Glossar). Dabei ist es laut hartziv.org sehr auffällig, dass Leistungsminderungen „...aufgrund von Meldeversäumnissen deutlich zugenommen haben, während andere Sanktionsgründe eher rückläufig sind“ (vgl. ebd., Glossar). Die durchschnittliche Leistungskürzung für Dezember 2014 betrug laut Angaben der Bundesagentur für Arbeit 105,60 €. Für 2015 geht die Bundesagentur für Arbeit von einer konstanten Zahl der verhängten Leistungsminderungen aus (vgl. ebd., Glossar).

3.4. Diskussion zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen gegen Bezieher von ALG II

Der Sinn von Hartz IV im Allgemeinen wird in der politischen Diskussion besonders von gewerkschaftlicher Seite bereits seit längerem stark angezweifelt (vgl. DGB, 2014, Glossar). Aber ganz speziell die daran geknüpften Sanktionsmöglichkeiten gegen Bezieher von Alg II gelten in Teilen der Öffentlichkeit als verfassungswidrig. Das Sozialgericht Gotha legte im Mai 2015 mit einem Beschluss dar, dass die Sanktionen des SGB II mit dem Grundgesetz unvereinbar sind (vgl. anwalt.de, Glossar, 2015). Insbesondere die Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Berufswahl sah das Sozialgericht in Gotha als verletzt an. Das Verfahren wurde dem Bundesverfassungsgericht zur abschließenden Prüfung vorgelegt, dessen Beschluss aber noch aussteht. Grundsätzliche Kritik an der Vereinbarkeit von Sanktionen mit der Verfassung wurden schon weit vorher laut. So sieht der ehemalige Richter am Bundesgerichtshof Wolfgang Neškovic 2012 die Sanktionen als gegen die Verfassung stehend an, da sich diese an ein bestimmtes Verhalten, nicht aber am tatsächlichen Bedarf zur Absicherung der Existenz orientieren (vgl. Neškovic, 2012). Neškovic bezieht sich dabei auf den in der Verfassung fixierten Grundsatz der absoluten Menschenwürde. Demnach hat der Staat die Pflicht, jedem Bürger ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewähren. Jegliche Kürzung der Alg II Leistungen durch das Jobcenter bringen die Mittel unter das Niveau des für

ein Existenzminimum erforderlichen Satzes, da das Alg II so knapp bemessen ist, dass es ohne Sanktionen gerade das Existenzminimum abdeckt. Folgerichtig darf auch die Gewährung einer Sicherung des Existenzminimums nicht an Gegenleistungen gekoppelt sein. Dies mache laut Neškovic den Kern des Sozialstaats aus (vgl. ebd.).

Dass Sozialleistungen gemäß den Hartz IV-Regelungen ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleisten müssen, hat das Bundesverfassungsgericht 2014 bekräftigt (vgl. Pollmann, 16.10.2014). Das Online-Portal der Zeit bemerkt dazu: „Leider hatte das Gericht auch diesmal nicht zu prüfen, was ständig übersehen und politisch totgeschwiegen wird: Nicht der Hartz IV-Regelsatz ist das verfassungsrechtliche Problem. Es sind die Sanktionen, die das Jobcenter verhängen kann. Diese Sanktionspraxis verletzt das Gebot zum Schutz der Menschenwürde“ (vgl. ebd.). Die Sanktionen sind demnach fast immer kontraproduktiv, da durch eine Absenkung des Regelsatzes das Lebensniveau auf das des „nackten Überlebens“ (vgl. ebd.) gebracht wird. Und bei einer vollständigen Streichung der Bezüge ist selbst das nackte Überleben unmittelbar gefährdet. Eine so vollzogene Praxis steht dem in der Verfassung verankerten absoluten Anspruch auf Würde jedes Menschen direkt entgegen. Mit jeder vollzogenen Sanktion wird somit ein Verfassungsbruch begangen.

Eine klare Trennung zwischen bloßem Existenzminimum und Menschenwürde hat das Bundesverfassungsgericht in seinen bisherigen Äußerungen nicht gezogen. Es spricht nur von einem menschenwürdigen Existenzminimum. Die Frage ob ein Existenzminimum mit Menschenwürde gleichzusetzen ist, beantwortet es in diesem Zusammenhang nicht. So ist für ein menschenwürdiges Leben mehr nötig „als das, was man zum Überleben braucht, zum Beispiel eine gerecht entlohnte Tätigkeit statt Zwangsarbeit mit Niedriglohn; Kleidung, mit der man sich auf die Straße traut; ein gewisses Maß an Bildung, das Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglicht“ (vgl. ebd.). Der Hartz IV-Regelsatz ist so knapp bemessen, dass er eine Teilnahme am sozialen- und kulturellen Leben ohnehin nur sehr bedingt bis überhaupt nicht zulässt. Kürzungen durch verhängte Sanktionen lassen diesen Lebensaspekt überhaupt nicht mehr zu, verstoßen also gegen das Prinzip der Würde des Menschen.

Dennoch stimmte der Bundestag im Oktober 2015 über die Anträge der Opposition zur Abschaffung der Sanktionen für Alg II Bezieher ab (vgl. Deutscher Bundestag, Glossar, 01.10.2015). Jutta Eckenbach (CDU/CSU) ging in der Diskussion nicht auf die Würde des Menschen ein, sondern betonte hingegen das Prinzip des Fördern und Fordern.

4. Bedingungsloses Grundeinkommen – Über die Geschichte einer Idee

Zu einer historischen Betrachtung der Idee des Bedingungslosen Grundeinkommens und dessen Entwicklung gehört es dazu, sich zunächst die Geschichte der Armenfürsorge als solcher in groben Zügen anzusehen. Zu diesem Zweck setzt diese Untersuchung in der Frühen Neuzeit ein (16. bis 18. Jahrhundert).

Bis ins 16. Jahrhundert hinein wurde die Armenfürsorge hauptsächlich privat von Klöstern, Bruderschaften und Stiftungen organisiert. Die später negativ besetzte Armut wurde noch als freiwillige Entsagung von materiellem Besitz angesehen und galt als christliches Ideal. Bettler galten als Ebenbilder Christi, da dieser auch in Armut gelebt hatte. Wer also Armen Almosen gab tat einen Akt christlicher Nächstenliebe und diente nicht zuletzt dem eigenen Seelenheil (vgl. Pfister, 1999). Bevor die Armenfürsorge in öffentlich-rechtliche Hände gelegt wurde, ergänzten sich Arme und Reiche funktional. Indem die Reichen den Armen bei der Erlösung ihrer Armut beistanden, gewährten die Armen den Reichen indirekt eine Erlösung für den Eintritt ins Himmelreich (vgl. Blaschke, 17.07.2015).

Im Zuge der Reformation und staatlicher Verdichtung der Institutionen erfuhr die Arbeit zunehmend eine wachsende Wertschätzung und die Armenfürsorge wurde zunehmend in öffentlich-rechtliche Hände gelegt. Das ehemals rein funktionale Verhältnis zwischen Reichen und Armen zerfiel und Arme sollten fortan für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen. Wer arm war und keiner Erwerbsarbeit zur Behebung der Armut nachging, unterlag ab diesem Zeitpunkt einem Makel, und wurde nicht selten in öffentliche Arbeitseinrichtungen zur Zwangsarbeit eingewiesen. In der Regel wurde arbeitenden Armen eine Unterstützung zugesagt. Wer allerdings arm aber arbeitsfähig war und sich nicht dem nun geltenden Arbeitsethos unterwarf, dem wurde auch das Recht auf Nahrung (und damit der Existenz) abgesprochen. Es stand ab dem 16. Jahrhundert nun zunehmend unter Strafe trotz Arbeitsfähigkeit nicht zu arbeiten (vgl. ebd.).

Diese neue Form der Armenfürsorge brach mit alten bis dahin gültigen christlich-katholischen Traditionen und gab dem sich zunehmend institutionalisierenden Flächenstaat die Möglichkeit, unmittelbare Kontrolle über weite Kreise der Bevölkerung auszuüben. Das protestantisch geprägte Arbeitsethos half den staatlichen, bzw. staatsähnlichen Gemeinwesen als religiöse Begründung zur Durchsetzung sehr weltlicher und bürgerlicher Interessen. Zahlreiche Formen der Zwangsarbeit für besonders Arbeitsunwillige entstanden. Armut war nun Teil eines

verrechtlichten Systems. Eine zunehmende Bindung und später Abhängigkeit arbeitsfähiger Armer an Lohnarbeit um das Überleben zu sichern, waren die Folge (vgl. Dinges, 1991).

Aus diesem Grunde waren die Begründer der Idee einer öffentlich-rechtlich organisierten Armenfürsorge im frühen 16. Jahrhundert auch „...keine Streiter für ein Mindesteinkommen oder einer Einkommensgarantie....Sie plädierten auch nicht für ein Grundeinkommen. Im Gegenteil: Sie wollten eine geringe, diskriminierende, stigmatisierende und repressive Grund- und Mindestversorgung für die Armen“ (vgl. Blaschke, 17.07.2015).

4.1. Thomas Morus (1478 – 1535)

In seinem Werk *Utopia* von 1516 beschreibt Morus seine Vorstellung einer idealen Gesellschaft, und verlegt diese hierzu auf eine ferne Insel. In dieser gilt zwar das Prinzip des gesicherten Unterhalts, aber nur durch die Hände eigener Arbeit bei arbeitsfähigen Armen. Dafür ist für jeden arbeitsfähigen Armen ein eigenes Gehöft zur Bewirtschaftung angedacht. Deshalb soll ein massenhafter Aufkauf von Wirtschaftshöfen von Reichen unterbunden werden, um einer Monopolbildung entgegen zu wirken.

Für stehlende und arbeitsunwillige Arme hingegen sieht Morus schwere Strafen vor. Diese reichen von Zwangsarbeit über Arbeitsdienst bis hin zum Arbeitshaus. Gewaltanwendung sieht Morus dabei als durchwegs probates Mittel an. Bereits unter Strafe stehende können auch tageweise zu Lohnarbeit gedrängt werden. Der Lohn liegt dabei allerdings etwas niedriger als bei freier Lohnarbeit. Geldgeschenke an Arme oder die Annahme von Geldgeschenken durch Arme ist hingegen strikt verboten und soll nach Morus mit dem Tode bestraft werden. Um ein Auskommen der Gesamtbevölkerung zu sichern, werden alle erwirtschafteten Güter an bestimmten Flecken zusammengetragen und auf Verlangen verteilt. Aber von einem vorbehaltlosen Grundeinkommen kann dennoch nicht die Rede sein, da dieses System auf Arbeitspflicht für alle beruht (vgl. ebd.; Morus, 1985, S. 19ff).

4.2. Juan Luis Vives (1492 – 1540)

Genau wie Thomas Morus sprach sich auch der Spanier Vives für eine Grundversorgung aus, die an bedingungslose Arbeit als Gegenleistung geknüpft ist. Eine karge Mindestversorgung bestehend aus Nahrungsmitteln wird nach Vives erst nach einer peinlich genau und öffentlich durchgeführten Bedarfsermittlung gewährt. Dabei steht durchgängig ein fundamentaler Verdacht auf Leistungerschleichung im Raum. Auch bei Vives steht nur der Mensch in Ansehen, der sich die eigene Existenz durch Arbeit sichert. Nur wenn das eigene Erwerbseinkommen zu niedrig für ein Auskommen ist, sieht Vives eine Aufstockung des Lohns vor. Grundsätzlich gilt: Niemand ist so schwach, dass er keine Form von Arbeit verrichten

könnte. Obrigkeitlich bestellte Zuchtherren sollen die Armen beständig kontrollieren und Müßiggänger ihrer gerechten Strafe zuführen. Gesunde Bettler aus anderen Städten sollen umgehend wieder zurückgeschickt werden. Es sei denn es herrscht Krieg in ihren Herkunftsorten. Für Alte und Kranke ist zwar ein Spitalplatz vorgesehen, aber auch erst nach peinlicher Bedarfsprüfung. Denn mit Simulanten hat Vives kein Erbarmen; diese sollen hart bestraft werden (vgl. Zeller, 2006, S. 300ff).

4.3. Hugo de Groot (Hugo Grotius, 1583 – 1645)

Grotius bezieht sich auf das Naturrecht, wenn er postuliert, dass alles Natürliche allen gehört. Demgemäß ersetzt die Ausübung des gemeinsamen Rechts das Eigentum. Arme Menschen in großer Not haben nach Grotius ein Anrecht auf lebensnotwendige Dinge, auch wenn sich diese in Privateigentum oder öffentlichem Besitz befinden. Allerdings betont Grotius, dass dies wirklich nur für Menschen in größter Not gilt. Zudem muss ein vorheriger Arbeitseinsatz zur Behebung des misslichen Zustandes erkenntlich sein. Wenn Zuwendungen für den Betroffenen geleistet werden, darf der Eigentümer dieser dabei in keiner Weise geschädigt werden und einen Nachteil dadurch erlangen. Deshalb soll, wenn möglich, Ersatz für das Genommene geleistet werden (vgl. von Kirchmann, 1869, S. 241ff).

4.4. Speenhamland-System

Dieses System entstand zwischen 1795 und 1834 in mehreren Grafschaften Englands. Die Friedensrichter von Berkshire beschlossen in einem kompliziert gestaffelten System Lohnzuschüsse, dessen Tarife an den Brotpreis geknüpft waren. Ziel war es dabei arbeitsfähigen Armen eine Minimalversorgung zu gewähren, die unabhängig von deren Einkünften war. Das Speenhamland-System sah zwei Möglichkeiten der Unterstützung vor. Erstens eine Minimalversorgung im Gegenzug für geleistete Arbeit, oder zweitens einen Zuschuss aus einem Armenfond, falls die eigenen Einkünfte zu niedrig waren, um die eigene Existenz abzusichern. Ein garantiertes Grundeinkommen für alle Bürger stellt aber auch dieses System nicht dar, da es sich ausschließlich nur aufarbeitende Arme bezieht (vgl. Blaschke, 06.08.2015).

4.5. Thomas Paine (1737 – 1809)

In seiner 1796 erschienenen Schrift *Agrarian Justice* vertritt Paine wie auch schon Grotius den naturrechtlich begründeten allgemeinen und gleichen Rechtsanspruch, dass alle Individuen gleichermaßen Anspruch auf ein von der Natur zustehendes Eigentum haben. Aus sozialpraktischer Sicht hat dieser gemeinschaftliche Maßstab den Vorteil, Streit um zustehendes Eigentum und dessen Höhe zu vermeiden. Ebenso können nach Paine damit gesellschaftliche Spaltungen umgangen werden. Künstliches oder erworbenes Privateigentum ist nur zu einem bestimmten Teil privat, da es zu einem Teil auch aus dem Schaffen der Gesellschaft entstand.

Paine gibt seinen Ausführungen damit eine klar gesellschaftskritische Note, da der Reichtum einiger immer auf die Arbeit vieler zurückgeht. Für Paine spielt deshalb das Prinzip des sozialen Ausgleichs eine wesentliche Rolle. Die Umsetzung sollte nach seinen Vorstellungen konkret dadurch erfolgen, dass von einem Nationalfond jeder Mann mit dem 21. Lebensjahr einmalig eine gewisse Summe als Starthilfe zu einem selbständigen Eigenerwerb erhält. Die Begründung liegt für Paine darin, dass das System des Grundeigentums den gemeinen Bürger in seinen natürlichen Rechten beschnitten hat. Für ein vorbehaltloses Grundeinkommen spricht sich also auch Paine nicht aus. Ab dem 50. Lebensjahr soll jeder jährlich eine bestimmte Summe zur Grundversorgung erhalten. Erwerbsunfähigen wird vom Staat ebenfalls eine Grundrente zum Lebensunterhalt zugestanden (vgl. Blaschke, 13.08.2015).

4.6. Thomas Spence (1750 – 1814)

Spence entwarf 1796 in seinem Essay *The rights of infants* als erster die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens für jedermann. Dazu sah er eine lebenslange und regelmäßige Zahlung für jedermann vor, welche vierteljährlich ausgezahlt werden soll (*quarterly dividend*). Seine Begründung liegt wie auch schon bei Grotius und Paine auf naturrechtlicher Ebene. Um seine Ansichten zu verdeutlichen lässt Spence in antiker Manier einen scharfsinnigen Dialog zwischen einer besorgten armen Mutter und einem Landadligen entstehen. „Die privaten Immobilien der Großgrundbesitzer, die eigentlich gemäß dem Naturrecht allen gehören, sollen enteignet und wieder Eigentum des Gemeinwesens werden. Sie sollen an Interessierte verpachtet werden“ (vgl. Blaschke, 2015). Der aus den *rents* (Pachterlösen) nach dem Abzug der Ausgaben für öffentliche Infrastruktur und Dienstleistungen verbleibende Betrag wird gleichmäßig an sämtliche Mitglieder der Gemeinde aufgeteilt. Dabei wird keine Ausnahme eingeräumt und kein Unterschied zwischen den einzelnen Mitgliedern gemacht.

Spence sieht in diesem Umverteilungskonzept den direkten Weg zu einer unvermittelten Ankurbelung der Wirtschaft durch die Abschaffung der Armut. Durch eine ausreichende Höhe des Grundeinkommens entfällt demnach die Wohlfahrtspflege. Und indem die Gemeindemitglieder über in demokratischer Weise selbst über die Einnahmen und Ausgaben bestimmen, entfallen auch die sonst üblichen Steuern für die Staatsbürokratie. Zudem bleiben bei einer Reduktion bzw. Wegfall der Steuern für Bürokratie viel mehr Mittel, um die nötige Höhe des Grundeinkommens zu gewährleisten. Weiter bleiben noch genügend Mittel, um eine allgemeine Bildung für alle und weitere öffentliche Zwecke zu ermöglichen. So hätten selbst die Lasterhaftesten und Verschwenderischsten die Möglichkeit einen tugendhaften Lebenswandel zu führen. Ein gesteigerter allgemeiner Wohlstand führt so unweigerlich zu einer Ankurbelung

des Binnenhandels, welcher nicht nur die Mittel für das Lebensnotwendige beschafft, sondern auch den Erwerb von Luxusgütern möglich macht.

Aus der unmittelbaren Bestimmung über das Eigentum und die Finanzen der Gemeinde durch deren Mitglieder leitet Spence das allgemeine Wahlrecht für alle sowohl auf kommunaler als auf nationaler Ebene ab. Eine unmittelbare Folge der Gemeindedemokratie ist es, dass sich die Kosten der öffentlichen Verwaltung stark reduzieren, da diese jetzt in weitesten Teilen in kommunaler Hand liegt. Besonders ungewöhnlich für diese Zeit ist es, dass Spence Frauen als in jedem Belang gleichberechtigt ansieht. Für ihn sind sie geradezu revolutionäre Wesen. Mit all seinen Ansichten richtet sich Spence direkt und namentlich gegen die Ideen und Begründungen des Privateigentums von John Locke und Thomas Paine. Insgesamt hat Spence also ein Ende der Unterdrückung im Sinn, wenn er all die genannten Ideen umgesetzt sehen will. Alle Menschen haben demnach ein gemeinsames Erbe, welches ihnen naturrechtlich gesehen ohnehin schon zusteht und nun samt Selbstbestimmungsrechten zurückgegeben wird (vgl. Blaschke, 2015).

4.7. Victor Considerant (1808 – 1893)

Considerant war Schüler und Vertreter der Ideen des Sozialreformers Charles Fourier (1772 – 1837). Wie zuvor schon Thomas Spence fordert auch Considerant ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle. Der neue Gedanke bei ihm ist, dass er zusätzlich attraktive Arbeitsbedingungen schaffen wollte. Dabei spielt der Begriff der Anziehung (Attraktion) eine zentrale Rolle. Denn durch Nutzbarmachung der Anziehung in Form von natürlichen Leidenschaften, Neigungen und Talenten sah Considerant die Möglichkeit der Schaffung einer harmonischen und ansprechenden Gesellschaft für alle. In der Arbeit sollen die Individuen eben diese immanenten Leidenschaften, Neigungen und Talente ausleben dürfen, wodurch ein Hingezogensein zur Arbeit, also eine Anziehung, entsteht. Allerdings sind Politik und öffentliche Moralvorstellungen daran gescheitert die Arbeit attraktiv zu gestalten, woraus unmittelbar ein konstanter Arbeitsunwille in der Bevölkerung verbreitet ist. Dabei ist der Wille zum Erwerb des eigenen Auskommens von Gott im Menschen angelegt und als natürliches Recht dem Menschen in Form von Jagen, Fischen, Ernten und Weiden zugeeignet. Politik und Moral hingegen haben nach Considerant diese Rechte korrumpiert und durch Zwangsmaßnahmen ersetzt. Wohingegen eine Bedingung für attraktives Arbeiten der freie Wille und einhellige Zustimmung jedes Individuums dazu ist. Erst dadurch kann auch das für attraktive und gelingende Arbeiten so wichtige kooperative Zusammenspiel entstehen. Daraus resultiert für Considerant eine Gesellschaft bestehend aus einer freien Vereinigung der Individuen. Die für ihn ideale Gesellschaftsform besteht aus denselben direktdemokratischen

Eigenheiten wie schon bei Thomas Spence, bloß mit dem Unterschied, dass das Prinzip des Privateigentums und der unterschiedlichen Klassenzugehörigkeiten gewahrt bleibt. „Da Fourier in einer bestimmten Phase der gesellschaftlichen Entwicklung zwar die Klassen nicht abschaffen aber die Armut bekämpfen wollte...“, plädierte er auch für ein Mindestmaß an Proportionalität, „welches den Armen der drei Klassen (höhere, mittlere, untere) das notwendige Minimum in Relation zu ihrer Klasse sichern sollte. Für die höhere Gesellschaft, in der die attraktive Arbeit für alle und die freie Assoziation durch eine Reihe von politischen und arbeitsorganisatorischen Maßnahmen durchgesetzt und die Produktivität daher enorm gestiegen sei, soll das Minimum ein höheres, reichliches Niveau erreichen“ (vgl. Blaschke, 27.08.2015).

4.8. Belgische Egalitaristen

Die revolutionären Ereignisse in Frankreich im Jahr 1848 inspirierten den Diskurs um eine demokratische und sozialere Welt. Im selben Jahr wurde bei einer polizeilichen Untersuchung im Haus von Josef Katz, einem Mitglied einer Gruppe welche den Lehren der Sozialreformer François Noël Babeuf und Filippo Michele anhängen, ein Manuskript gefunden. Der Inhalt beschreibt die konzipierte Verfassung für eine Erde, in welcher die Erde gemeinsames Eigentum aller Menschen ist. Jeder Mensch in jedem Gemeinwesen hat Anspruch auf eine bedingungslose Geldleistung. Die Höhe der Geldleistung bleibt in diesem Text allerdings im Unklaren und lässt Raum für Spekulationen. Indem die Rechte am Privateigentum an Boden abgeschafft werden (weil er allen gehört und nun dem Staat als Verkörperung dieser anheimfällt), werden Immobilien zur Verpachtung freigesetzt. Und aus den Erlösen dieser Verpachtungen lassen sich die Geldleistungen als Grundeinkommen für die Gemeindeglieder finanzieren. Zur Beendigung der Ausbeutung von Menschen durch andere Menschen stehen alle wichtigen Industrien und gewinnorientierte Unternehmen unter staatlicher Aufsicht und sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Die gesellschaftliche Verfasstheit gleicht insgesamt der von Thomas Spence, bloß ist die der belgischen Egalitaristen auf den gesellschaftlichen Zustand der gesamten Erde orientiert (vgl. Blaschke, 03.09.2015).

4.9. Joseph Charlier (1816 – 1896)

Nach dem Belgier Charlier gehören die natürlichen Ressourcen des Nationalstaates allen Mitgliedern der Staatsgemeinschaft. Er stützt sich dabei auf im Naturrecht festgeschriebene unveräußerliche Rechte eines jeden Menschen an den von der Natur gegebenen Dingen. Aus dieser naturrechtlichen Begründung leitet Charlier das Recht eines jeden Menschen auf eine minimale Garantie zur Existenzsicherung ab. Dazu schlug er 1848 eine vierteljährig ausgezahlte Geldleistung, und 1894 eine monatliche bedingungslos ausgezahlte Geldleistung für Staatsbürger vor. Auch Ausländern soll unter bestimmten Bedingungen, wie z.B.

Einbürgerungsvorhaben oder Abkommen, eine Grundsicherung zugestanden werden. Die Höhe der bedingungslosen Grundversorgung soll demnach nur die absoluten Grundbedürfnisse abdecken. Auf alles was über die Grundbedürfnisse hinausgeht, besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe der Auszahlung wird jedes Jahr von staatlichen Behörden neu bestimmt. Miet- und Pachteinnahmen aus der Nutzung natürlicher Ressourcen (Wasser, Boden, Luft, Sonne) leisten die Finanzierung des Grundeinkommens.

Private Immobilien sollen zum Nutzen der Allgemeinheit verstaatlicht werden. Wobei für die vormaligen Besitzer eine angemessene Entschädigung vorgesehen ist. Allen Mitgliedern der Staatsgemeinschaft ist ein fairer Anteil am gemeinsamen Natureigentum zur Bewirtschaftung angedacht. Ein Recht auf Arbeit mit Bezug auf die enteignete Klasse wie bei Fourier lehnt Charlier ab. Denn dies würde eine Ausweitung der staatlichen Kontrolle bedeuten, welche er ablehnt. Ebenso hält er eine Sozialunterstützung für Arme auch nicht für sinnvoll, weil sich diese nur gegen die Symptome, nicht aber gegen die Ursachen von Armut wendet.

Ein unveräußerliches, persönliches Recht auf ein bedingungsloses Grundeinkommen hat für Charlier neben den sozialen auch praktische Komponenten. Denn dadurch würden Raub, Bettelei, Rechtsstreitigkeiten und religiöse Rivalitäten reduziert. Zudem schafft eine bedingungslose Grundversorgung nach ihm die Dominanz des Kapitals über die Lohnarbeit ab. Dem Argument, dass ein jedem zustehendes Grundeinkommen die Faulheit fördere begegnet er damit, dass nur der gemeinsame Anteil an den natürlichen Ressourcen zur minimalen Existenzsicherung garantiert ist. Geldleistungen hingegen stehen nicht unbedingt unter Garantie. Die Höhe zusätzlicher Geldleistungen leitet sich vom Wert der Immobilien, Pachteinnahmen und Mieten ab. Weiter spricht sich Charlier für ein Recht auf Bildung für alle Kinder aus. Alten und Gebrechlichen soll eine spezielle Versorgung zustehen (vgl. Blaschke, 10.09.2015).

4.10. Das BGE im 20. Jahrhundert

Im 20. Jahrhundert sind verschiedene Modelle für ein BGE entwickelt worden. Im deutschsprachigen Raum zum Beispiel von Josef Popper-Lynkeus (vgl. Popper-Lynkeus, 1912) oder Lieselotte Wohlgenannt und Herwig Büchele (vgl. Büchele / Wohlgenannt, 1985). Mit der Kernforderung der Auszahlung eines BGE an alle Bürger trat seit den 1920er Jahren die Social-Credit-Bewegung (vgl. Dietz, 1997, S. 173ff) in Großbritannien, Australien, Kanada und Neuseeland politisch in Erscheinung. In Neuseeland erreichte sie bei Parlamentswahlen immerhin 20% und im Kanadischen Bundesstaat Alberta sogar 54%. In den USA und Kanada wurde in den 1960er und 1970er Jahren intensiv über eine Grundversorgung für alle debattiert. Unter dem Einfluss von Abba P. Lerner, erkannte Milton Friedman 1962 das BGE im Sinne der Negativen Einkommensteuer als Möglichkeit, Armut, sozialstaatliche Bürokratie und

Missbrauchsvorwürfe gleichzeitig zu bekämpfen, bzw. zu reduzieren (vgl. Neumann, 2009, S. 12ff). James Tobin griff Friedmans Modell 1967 auf, und formte es zu einer praktisch durchzuführenden Idee zu einem sozialen Ausgleich. Dieses Thema samt Tobins praktisch orientierter Idee flossen unmittelbar in die US-Präsidentchaftswahlen von 1972 ein (vgl. Vanderborcht/Pariis, 2005, S. 28). US-Präsident Lyndon B. Johnson ließ im Lauf der Diskussion eine Kommission zur Untersuchung des BGE einrichten. Pilotprojekte die ein BGE in Form einer Negativen Einkommenssteuer praktisch umsetzen sollten zeigten, dass ein befürchteter Rückgang von Arbeitsplätzen nur äußerst schwach ausfiel. Ebenso erwies es sich, dass die Motivation, sich trotz eines garantierten Mindesteinkommens eine Arbeit zu suchen, nicht nennenswert sank. Dennoch ließ sich eine großflächige Umsetzung vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Voreingenommenheit nicht durchführen, was einer weiteren Resonanz des Berichtes der Kommission den Boden entzog (vgl. Knecht/Catterfeld, S.1).

Beeinflusst von den Vorgängen in den USA und Kanada bekannte sich in Deutschland 1955 Erich Fromm zu einem BGE und verstand dieses als eine Erweiterung der Sozialversicherung. Demnach hat jeder Mensch ein Anrecht darauf, straflos eine Arbeit auszuschlagen. Und das Recht auf ein vorbehaltloses Existenzminimum sei unabdingbar (vgl. Fromm, 1955). Seit den 1980er Jahren mehren sich die Stimmen (vgl. Jeremy Rifkin 1997, Richard Buckminster 1981, Andre Gorz), dass Arbeitslosigkeit in hohem Maße der fortschreitenden Technisierung und der Digitalen Revolution geschuldet ist. Wie und womit soll also der zukünftige Mensch seinen Lebensunterhalt bestreiten, wenn Vollbeschäftigung zur Illusion gerät? Ein BGE zur Behebung dieses Zustandes, wird deshalb von z.B. Gorz (vgl. Gorz, 2009) als effizienter Ausweg gesehen.

5. Aktuell: Bedingungsloses Grundeinkommen in Alaska und Brasilien und weltweit

5.1. Der Permanent Fund von Alaska

Alaska ist weltweit einer der wenigen Staaten, in welchem ein Modell der Auszahlung eines Grundeinkommens für die Bürger umgesetzt wurde. Seit 1976 gibt es in Alaska den Alaska Permanent Fund (APF). Die Einwohner Alaskas vertraten die Ansicht, dass der Staat die Gewinne aus Lizenzen zur Erkundung von Böden und Bohrrechte ohne Zustimmung der Einwohner und zu schnell ausgab. Vor dem Hintergrund des öffentlichen Drucks wurde daraufhin die Verfassung geändert, und der APF ins Leben gerufen (vgl. Blaschke, 2010, S. 159). Der APF ist eine Dividende auf Rohstoffeträgen, vornehmlich aus der Ölgewinnung. Zahlreiche weitere Erträge aus Ressourcen wie Holz, Fischerei, Gold oder Land werden gar nicht erst in die Finanzierung des APF integriert. Seit der Einführung des APF fließen jährlich mindestens 25% der staatlichen Einnahmen aus Rohstoffen in dessen Finanzierung ein (vgl. Schulte-Basta, 2011). „Die Hälfte des jährlichen Gewinnes wird seit 1982 über eine Dividende (PFD) direkt an die Bewohner Alaskas ausgeschüttet. Die andere Hälfte subventioniert den Staatshaushalt. Alaska hat eine der niedrigsten individuellen Steuer- und Abgabenbelastungen in den Vereinigten Staaten und ist einer von nur fünf Staaten ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Bis 2002 war Alaska einer von sieben Staaten, die keine individuelle Einkommensteuer erhoben. Auch wenn diese mittlerweile wieder erhoben wird, ist sie mit max. 2,19 Prozent extrem gering. Alaska hat eine der niedrigsten Armutsquoten in den USA und ist der US-Bundesstaat mit der geringsten sozialen Ungleichheit. Es wundert nicht, dass der Fund im Land beliebt ist, 1998 stimmten 85% der Einwohner Alaskas für seine Beibehaltung“ (vgl. Schulte-Basta, 2011). Und dabei sind die vom Staat erhobenen Steuern auf Ölbohrungen international gesehen vergleichsweise niedrig und nur ein Viertel davon fließt in den APF. Auch ist Alaska bei weitem nicht der reichste Bundesstaat in den USA, sondern liegt etwas über dem Durchschnitt. Die Existenz sichert der APF alleine allerdings nicht, da die ausgezahlte Höhe dafür bei weitem zu niedrig ist (vgl. Schulte-Basta, 2011). Blaschke kritisiert die Praxis des APF zudem deshalb, weil der Staat zur Finanzierung dessen auf die endliche Ressource Öl setzt und zudem unsichere Spekulationsgeschäfte mit dem APF betreibt (vgl. Blaschke, 2010).

5.2. Brasilien

In der Mehrheit der südamerikanischen Länder richtet sich das Sozialsystem noch immer nach den Prinzipien von Otto von Bismarck. Oftmals fällt nur ein sehr geringer Anteil der

Bevölkerung überhaupt ins System. Vollbeschäftigung wird in keinem südamerikanischen Land erreicht und 50% der Arbeit findet im informellen Sektor statt. Was bedeutet, dass die Arbeitenden keine Beiträge zur Sozialkasse zahlen und ihnen deshalb auch keine weiteren Rechte bezüglich der Arbeit und Existenzsicherung zustehen.

In Brasilien wurde 1942 der Mindestlohn eingeführt und seit 1986 gibt es eine Arbeitslosenversicherung. Festgeschriebene Mindesteinkommen gibt es generell in Südamerika erst nach dem Jahr 2000. Seit 2003 stützt die Weltbank in Brasilien das Familienstipendium *Bolsa Familia*. Die Höhe der Transferleistung steigt mit der Anzahl der Kinder einer Familie. Allerdings wird nur bis zu einer Anzahl von maximal drei Kindern ausgezahlt, um den Anreiz zu unterbinden weitere Kinder zu zeugen. 90% aller Familienstipendien gehen an Frauen, da sie als kreditwürdiger gelten. Das System der *Bolsa Familia* hat in gewissem Rahmen Erfolge zu verbuchen. Denn in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z.B. Arbeitsprogramme und Mindestlohn, ist die Armut zurück gegangen. Wer pro Tag weniger als zwei US-Dollar zur Verfügung hat, ist in Brasilien als arm definiert. 1992 lag die Quote derer noch bei 35%. 2008 ist sie bereits auf 16% gesunken (vgl. Wonneberger, 2010).

Allerdings wird die Anzahl der Armen in einem Distrikt vor der Antragstellung in einer Quote festgelegt. Deshalb erhalten nie alle Berechtigten ihre Unterstützung. Die Bedürftigkeitsprüfung steht auf unsicherem Boden, da die Antragsteller oft falsche Angaben machen, und eine korrekte Überprüfung der Einkommenshöhe oftmals schlicht nicht möglich ist. Zudem ist die *Bolsa Familia* an strikte Bedingungen geknüpft. Betroffene müssen einen festen Wohnsitz haben, was auf viele Arme nicht zutrifft. Leistungsbezieher sind dazu verpflichtet sich impfen zu lassen, an Alphabetisierungsprogrammen, Ernährungsberatungen und an Berufsausbildungen teilzunehmen. Zudem herrscht Schulpflicht für Kinder, deren Familien in dieses System eingegliedert sind.

Die Höhe der Leistung deckt nur einen minimalen Standard ab, der kaum zur Sicherung der Existenz ausreicht. Die Höhe richtet sich nach dem Stand der Armut (arm oder sehr arm) und der Anzahl der Kinder. Der Hintergrund zu dieser niedrigen Auszahlung ist in den klassischen Bedenken zu finden, dass ansonsten ein mangelnder Anreiz entstehen könnte, sich eine Arbeit zu suchen. Das ist auch die Ansicht und Begründung der dieses System stützenden Weltbank. Wenn ein Betroffener eine Festanstellung antritt, entfällt die Unterstützung. Und aufgrund der festgelegten Armenquote ist es kaum noch möglich, erneut ins Bezugssystem integriert zu werden.

Arbeit und Einkommen werden so gegeneinander ausgespielt. Das ursprünglich gesteckte Ziel, Anreiz zu einer festen Arbeitsaufnahme zu schaffen, schlägt so ins genaue Gegenteil um, denn auf dieser Grundlage trauen sich viele Betroffene nicht mehr, einen festen Arbeitsplatz anzunehmen (vgl. Wonneberger, 2010). „Es muss festgehalten werden: Die Bolsa Família als selektives Sozialtransfersystem schließt Menschen systematisch aus, sei es durch ihre Konditionalität, ihre Intransparenz, ihre unzulängliche Höhe oder die unrealistische Festlegung der Berechtigtenquote. Wie hoch der Anteil der Bezugsberechtigten ist, die die Unterstützung nicht bekommen, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Im deutschen Hartz IV-System liegt er bei 40-50%“ (vgl. Wonneberger, 2010).

2004 hat Präsident Lula da Silva ein Gesetz unterzeichnet, welches ein BGE für unterschiedslos alle BürgerInnen vorsieht. Die Grundbedürfnisse Ernährung, Gesundheit und Erziehung sind darin beinhaltet. Allerdings nicht das Bedürfnis Wohnen, obwohl gerade dieses Thema in Brasilien besonders wichtig ist. Ausländern wird ein BGE nach fünf Jahren Aufenthalt im Land gewährt. Der vorgeschlagene Satz ist zur Absicherung der Existenz allerdings weitaus zu niedrig. Ebenso ist die Auszahlung an die Haushaltssituation des Staates gebunden. Allerdings ist das Gesetz bis heute noch nicht umgesetzt worden, denn die politische Kultur des Landes gestaltet sowohl die Realisierung, als auch überhaupt die Diskussion darüber sehr schwierig. Konservative politische Kreise, Arbeiterbewegungen und auch die in Brasilien sehr konservativen Grünen argumentieren gegen das BGE mit dem klassischen Argument des fehlenden Anreizes zur Arbeitsaufnahme. Und viele Linke „...sehen das Grundeinkommen als Mittel zur Ruhigstellung der Massen und zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Ordnung. Sie befürchten, dass die Menschen den Kampf für bessere Lebensbedingungen aufgeben und sehen nicht die Chance für eine einfachere Organisation ihres Kampfes unter den Bedingungen einer garantierten Existenzsicherung für alle“ (Wonneberger, 2010). Das ein BGE eine bessere Ausgangslage für die weitere Aufnahme zu einem Kampf für bessere Lebensbedingungen sein könnte, wird in den lokalen linken Parteien nicht erkannt. Immerhin steht das BGE noch immer in Debatte und weitere Diskussionen darum auch mit internationaler Beteiligung sind geplant (vgl. Wonneberger, 2010).

5.3. Weitere Ansätze weltweit

Die Idee eines BGE hat bereits in vielen Ländern entweder zu Umsetzungsversuchen, oder zumindest zu Diskussionen darüber geführt. So lassen sich in Indien, Namibia (vgl. Werner, 2012) und der Mongolei (vgl. gegenstrom, 2014, S. 8) erste Ansätze zur weitergehenden Umsetzung eines BGE ausmachen. Im Iran existiert bereits ein flächendeckendes BGE; wemgleich in nur sehr geringer Höhe (vgl. forum-grundeinkommen, 2012). In der Schweiz

(vgl. bedingungslos, 2015) steht ein Entscheid für ein Grundeinkommen noch in Diskussion, bzw. zur Abstimmung darüber noch aus. Und in Kuba (vgl. Roesler, 2008, S. 28ff) ist eine strikt sozialistische Auslegung des Konzeptes zurückgehend auf Che Guevara gescheitert.

6. Die Sicht auf das BGE in der deutschen Parteienlandschaft

Einen rechtlich festgeschriebenen Anspruch auf ein Grundeinkommen haben gegenwärtig in Deutschland nur Menschen, deren körperlicher oder geistiger Zustand es nicht zulässt, sich persönlich oder gesellschaftlich zu entfalten. Dabei gilt die Höhe der Leistung als Minimalgarantie für ein soziokulturelles Existenzminimum. Eine Gewährleistung dessen ist gesetzlich verpflichtend (vgl. Urteil BVerfGE 40, 121 [133]). Einem flächendeckenden BGE für unterschiedslos alle Bürger in Deutschland, stehen die verschiedenen politischen Parteien erwartungsgemäß kontrovers gegenüber.

6.1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das BGE steht bei den Grünen nach wie vor zur Debatte. Es zeichnet sich aber grundsätzlich eine Befürwortung dieser Idee ab. Es herrscht Konsens darüber, dass eine *Enquete-Kommission* zur Untersuchung u.a. auch verschiedener Modelle des BGE eingesetzt werden soll. Eine Unterstützung der Europäischen Bürgerinitiative (basicincome2013.eu) zur Beförderung des BGE in der Europäischen Union (EU) durch Einflussnahme auf die EU-Kommission, steht ebenfalls noch in Diskussion. Außenpolitisch befürwortet die Fraktion Unterstützung von Pilotprojekten zur Umsetzung des BGE durch die Bundesregierung. Diese Haltung wird verständlich vor dem sozialpolitischen Hintergrund der Grünen, der eine grundsätzliche Bekämpfung von Armut und die Schließung der Schere zwischen arm und reich zum Inhalt hat (vgl. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2013).

6.2. PIRATENPARTEI

In der Piratenpartei wird das BGE rückhaltlos befürwortet. Wie die Grünen auch, setzt sich die Partei auch für die Einführung einer *Enquete-Kommission* ein, welche über Modelle des BGE diskutiert. Ferner plädieren die Piraten auch für eine Einführung des BGE über einen Volksentscheid. Bürgerforen- und Zusammenkünfte werden bereits durch die Piraten unterstützt. Die Europäische Bürgerinitiative Grundeinkommen erhält sogar von der Partei insgesamt die volle Unterstützung. International sehen die Piraten das BGE als grundlegenden Schritt in die Zukunft an, und sprechen sich daher auch für weiterführende Pilotprojekte, intensiven Erfahrungsaustausch und Zwischenschritte aus (vgl. DIE PIRATENPARTEI, 2013).

6.3. DIE LINKE

In der Linkspartei wird es intern kontrovers diskutiert, ob eine Mindestsicherung an individuelle Bedürftigkeit gekoppelt sein soll, oder ob ein BGE für alle nicht sinnvoller wäre. Nach außen hin im Wahl- und Parteiprogramm wird die erste Variante propagiert, die aber unbedingt sanktionsfrei bleiben muss. Die Diskussion darüber wird aber innerhalb der Partei weiter geführt. Genauso wie die Grünen und die Piraten spricht sich auch die Linkspartei für eine Einsetzung einer Enquete-Kommission aus. Die Unterstützung von Bürgerinitiativen und Zusammenschlüssen sowohl national als auch europaweit, steht noch zur Debatte (vgl. DIE LINKE, 2013).

6.4. FDP

Die FDP lehnt das BGE strikt ab und bezieht sich dabei auf die Verfassung, nach der kein gesetzlicher Anspruch auf ein Grundeinkommen besteht (vgl. Urteil BVerfGE 40, 121 [133]). Die FDP erkennt zwar eine wechselseitige Solidarität an, hebt aber vornehmlich die Pflichten der Bürger hervor. Anstatt eines BGE strebt die FDP eine Vereinheitlichung und Pauschalisierung aller Sozialleistungen in einem Budget in Form eines *Liberalen Bürgergeldes* an. Dieses Bürgergeld soll zu sozialer Teilhabe „motivieren“. Von Sicherstellung der Teilhabe oder Existenzminimum ist dabei nicht die Rede. Woraus folgt, dass für die FDP die Verpflichtung zur Arbeit unabdingbar ist. Die Vorteile des Bürgergeldes erkennt die FDP in der leichteren Handhabung für die Verwaltung und größerer „Rechtssicherheit“ (vgl. FDP, 2013).

6.5. SPD

Genauso wie die FDP lehnt auch die SPD ein BGE ab. Sie sieht das BGE als „Exklusionsprämie“, durch welche sozial ausgegrenzte Menschen nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden, sondern in ihrer prekären Lage verharren. Die Fraktion erkennt in der Erwerbsarbeit den Schlüssel zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Und Teil davon ist es demnach auch, den Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. „Wichtig ist deshalb, dass Arbeit gerecht bezahlt wird, soziale Sicherung ermöglicht, Anerkennung bietet, nicht krank macht, erworbene Qualifikation nutzt, demokratische Teilhabe garantiert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht“ (vgl. SPD, 2013). Ein BGE würde die Leistung arbeitender Menschen entwerten und damit auch ihre Lebensleistung, weil damit die soziale Sicherung nicht mehr Ergebnis des eigenen Arbeitens sei. Ferner werde die Teilhabe am Erwerbsleben dadurch erschwert, weil ein Grundeinkommen ausgrenzend wirke. Ohne auf die Modelle weltweit anerkannter Nobelpreisträger einzugehen, bezieht sich die SPD unvermittelt indirekt warnend auf das Bürgergeld der FDP (vgl. SPD, 2013).

6.6. CDU/CSU

Ebenso wie die FDP und SPD, lehnt auch die CDU/CSU das BGE ab. Für die Partei ist „Arbeit für Alle“ ein „Kernstück sozialer Gerechtigkeit“. Dazu setzt die CDU/CSU auf Vollbeschäftigung, trotz fortschreitender Technisierung und Digitalisierung der Arbeitswelt. Die Soziale Marktwirtschaft ist für die CDU/CSU der strikte Maßstab ihres politischen Handelns. Und ein BGE widerspricht nach Maßgabe der Union den zentralen Grundwerten der Sozialen Marktwirtschaft. Denn die Mittel der öffentlichen Hand zur Erfüllung staatlicher Aufgaben müssen zunächst von den Bürgern erwirtschaftet werden. Eine vom Arbeitslosengeld losgelöste Sicht des BGE erkennt die Fraktion nicht, sondern betont anstatt das Prinzipien der „Einheit von Solidarität und Verantwortung“ und „Fördern und Fordern“. Der Staat hat nach Ansicht der CDU/CSU sogar kein Recht, sich von diesen Prinzipien abzuwenden. Genauso wie die SPD argumentiert auch die CDU mit dem Argument der Herabwürdigung von Arbeit und hebt nachdrücklich den Wert der Sozialen Marktwirtschaft als Mittel der Sozialen Gerechtigkeit und des Wohlstandes hervor (vgl. CDU/CSU, 2013).

6.7. Alternative für Deutschland (AfD)

Die AfD lehnt das BGE ebenfalls mehrheitlich ab, wie aus den einzelnen Antworten auf wen-waehlen.de ersichtlich ist. Argumentiert wird mehrheitlich mit der fraglichen Finanzierbarkeit des BGE, und des mangelnden Anreizes zur Arbeitsaufnahme (vgl. wen-waehlen.de, 2013).

6.8. NPD

Die NPD lehnt ein Grundeinkommen kategorisch ab und argumentiert damit, dass sich so etwas nur „Irre und Kommunisten“ einfallen lassen könnten. Dazu würde sich die im Umlauf befindliche Geldmenge rapide erhöhen, weil zur Finanzierung eines BGE erst die „Notenpresse angeworfen“ werde müssen. Die Folge wäre, dass Wirtschafts- und Armutsflüchtlinge aus aller Welt angezogen würden (vgl. wen-waehlen.de, 2013).

7. Die Diskussion um das BGE in Deutschland - Argumente für ein BGE

An dieser Stelle werden die wichtigsten Argumente der Befürworter eines BGE in Deutschland angeführt, um die Tragweite des Diskurses zu verdeutlichen (vgl. Blaschke, 2005; Svenja Hofert, 2012; Schekker.de, 2012; bildungswerk-boell, 2007). Mit den Gegenstandspunkten setzt sich dieser Text im letzten Kapitel auseinander.

1. Befürworter betonen den Reichtum der Gesellschaft und den Überfluss an materiellen und immateriellen Gütern, welcher ein BGE ökonomisch durchaus zulassen würde. Allerdings ist das Übermaß an Gütern steigender ungleicher Verteilung unterworfen und ein Teil der Bevölkerung hat nur unzureichenden Zugang dazu. Ein BGE würde die Spanne zwischen Armen und Reichen reduzieren.
2. Die modernen Produktionsmöglichkeiten wie Technisierung und Digitalisierung gestalten eine Vollbeschäftigung zunehmend schwieriger, so dass ein individuelles Auskommen für alle rein durch Erwerbsarbeit immer unwahrscheinlicher wird.
3. Gleichzeitig steigen die beruflichen Anforderungen an die berufstätigen Menschen enorm, so dass es immer häufiger zu beruflichen Auszeiten bis hin zur Totalerschöpfung kommt. Ein BGE würde den Betroffenen bei der Bewältigung helfen.
4. Die Erwerbstätigkeit des einzelnen ist oft zeitlich begrenzten Phasen unterworfen. Das bedeutet, dass die Nachfrage nach der Arbeitskraft des Menschen oftmals konjunkturellen Schwankungen unterworfen ist. Ein BGE kann solche unkonstante Bedingungen ausgleichen.
5. Verkürzung von Arbeitszeiten führen nur sehr selten zu Neueinstellungen. Dafür aber zu steigendem Leistungsdruck für die Arbeitenden. Zudem ist Teilzeitarbeit mit geringem Erwerbseinkommen und Armutsrisiko verbunden. Ein BGE fängt diesen kritischen Zustand auf.
6. Durch ein BGE werden mehr Möglichkeiten zu kulturellem, kreativem und sozialem Engagement geschaffen. Aspekte die eine Gesellschaft braucht, um nicht zu verkümmern.
7. Mit einem BGE würde das aufwendige und menschenunwürdige Kontrollsystem Hartz IV wegfallen, welches einen enormen Arbeits- und Kostenaufwand mit sich zieht.
8. Ein Grundeinkommen befördert demokratische Prozesse in der breiten Bevölkerung. Denn wer von Existenzängsten betroffen ist, enthält sich öfters an politischem Interesse

oder Teilhabe. Das BGE stellt die Freiheit zur Einmischung in öffentliche Angelegenheiten sicher.

9. Durch ein BGE lassen sich viel leichter zusätzliche Qualifikationen erwerben, wie z.B. weitere Berufsausbildungen, Zusatzausbildungen, Studium etc. Das wäre ganz im Sinne des Bildungsstandards der Gesellschaft.
10. Viele erziehende Mütter sind auf Teilzeitarbeit angewiesen. Ein Grundeinkommen würde der Familie und insbesondere den Kindern zugutekommen.

8. Recht auf Arbeit im Kontext von Hartz IV- Das Bedingungslose Grundeinkommen als Alternative

Im Hinblick auf das grundgesetzlich verbriefte Recht auf Arbeit gemäß Art. 12 I Grundgesetz (GG) ist zugleich auch die Freiheit der Berufswahl garantiert. Lediglich die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden (vgl. Art. 12 I GG). In juristischer Hinsicht wird der Begriff des Berufes definiert als “eine Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient“ (vgl. Hemmer, Wüst, Mielke 1996, S. 49). Das Grundgesetz garantiert in Art. 12 Abs. 2, dass “niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden darf, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“ (vgl. GG Art 12 Abs. 2). Im Kontext zu Hartz IV bedeutet dies, dass die so genannten Ein-Euro Jobs auf den ersten Blick als unzulässig zu betrachten sind. Allerdings lässt sich unter der “gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“ indirekt die Rechtmäßigkeit der Ein-Euro Jobs ableiten. Allerdings gibt es auch seitens Rechtsexperten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ein-Euro Jobs (vgl. Stahlmann, S. 37). In diesem Zusammenhang könnte das Bedingungslose Grundeinkommen eine verfassungskonforme und unstrittige staatliche Maßnahme darstellen, die das Recht auf Arbeit in jeglicher Hinsicht gewährleistet.

Da das Grundgesetz von einem Recht auf Arbeit ausgeht, lässt sich daraus gleichsam ableiten, dass keine Pflicht zur Arbeit besteht. Durch das Bedingungslose Grundeinkommen ließe sich zweifelsohne die Grundlage schaffen, dass jede Person ihren Neigungen nachgehen könnte und somit beispielsweise kreative Berufe ausüben könnte, unabhängig davon, ob diese unter regulären Umständen als gesellschaftlich wertvoll zu bezeichnen sind. Gleichsam könnte dadurch aber eine neue Kulturbewegung entstehen, die unabhängig von finanziellen Sachzwängen geleitet ist, und lediglich durch den reinen Gedanken an kreativer Arbeit und weniger an der rein ökonomischen Auslegung. Auch ließe sich durch das Bedingungslose Grundeinkommen die Basis dafür schaffen, dass zahlreiche neue Selbständigkeiten geschaffen werden und damit das Unternehmertum deutlich zunimmt. Gerade im Hintergrund zu der auch von der Bundesanstalt für Arbeit gewährten (wenn auch nur noch als Kann-Leistung) Gründungszuschüsse ließe sich somit eine von ökonomischen Zwängen befreite Selbstständigkeit vollziehen. Im Hinblick auf die von der Bundesagentur für Arbeit zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben bei Hartz IV-Empfängern gewährten Eingliederungszuschüsse für die Arbeitnehmer ließe sich durch das Bedingungslose Grundeinkommen auch hier eine Hürde für die Einstellung eines potentiellen Mitarbeiters

reduzieren. Denn im Gegensatz zu den Wiedereingliederungszuschüssen müsste das Unternehmen lediglich die Differenz von Gehalt zum Bedingungslosen Grundeinkommen, inklusive Sozialversicherungsbeiträgen entrichten. Dieser Effekt wäre zeitlich unbegrenzt, und ermöglicht dem Unternehmen somit einen weitaus höheren Einspareffekt, als es bei dem Wiedereingliederungszuschuss der Fall wäre (vgl. Rohrhirsch 2009, S.31-33).

Durch das Bedingungslose Grundeinkommen wäre das Recht auf Arbeit verwirklicht, während hingegen die Pflicht zur Arbeit nicht im Grundgesetz verankert ist und somit das Grundeinkommen gleichsam dem Sozialstaatsprinzip in vollem Umfang gerecht werden würde. Insbesondere die Tatsache, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen bei Hartz IV-Empfängern Personen ohne Ausbildung als schwer vermittelbar gelten und allein durch den Hartz IV-Bezug eine Stigmatisierung erfolgt, würde diese durch das Bedingungslose Grundeinkommen entfallen. Hierdurch wäre eine Grundgleichheit aller Bundesbürger gewährleistet. Eine Stigmatisierung im Sinne von arbeitslos oder Hartz IV-Empfänger entfielen hingegen vollständig. Dies würde die Möglichkeit eröffnen, einen Berufsabschluss zu erlangen, ohne dass ein ökonomischer Druck dies notwendig machen würde. Stattdessen würde bei den Mitarbeitern eine hohe intrinsische Motivation dafür sorgen, dass die Berufsausbildung erlernt wird, weil diese den eigenen Neigungen entspricht. Derzeit sieht die Rechtslage so aus, dass die Vermittlung von Hartz IV-Empfängern durch die Agentur für Arbeit lediglich dazu dienen soll, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern (vgl. §3 Abs. 2, S.2 SGB II).

Durch das Bedingungslose Grundeinkommen hingegen könnte nicht die Förderung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Vordergrund stehen, sondern die Verwirklichung der beruflichen Neigungen. Insbesondere die Tatsache, dass Unternehmen lediglich die Differenz zwischen Grundeinkommen und Arbeitseinkommen zahlen müssten, würde dazu führen, dass auch Personen, die unter den gegenwärtigen Bedingungen kaum Beschäftigungschancen hätten, eine deutlich bessere Perspektive auf dem Arbeitsmarkt bekommen würden. Auch würde das Bedingungslose Grundeinkommen dazu führen, dass heutige Hartz IV-Empfänger in der Lage wären, ohne ökonomische Zwänge fehlende Schulabschlüsse nachzuholen und somit die Gesamtchance auf dem Arbeitsmarkt zu steigern. Auch ältere Personen, die derzeit als schwer vermittelbar gelten, könnten durch das Bedingungslose Grundeinkommen so die Chance erhalten, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Die Grundidee von Hartz IV bestand darin, Anreize dafür zu schaffen, dass mehr Personen in Arbeit gelangen. Ökonomische Theorien belegen durch das Erstellen von Arbeitsmarktmodellen, dass bei einem vollkommenen Arbeitsmarkt eine Reallohnsenkung die Folge ist und dabei gleichzeitig die Beschäftigung ansteigt (vgl. Irmen, Lipponer, S. 1).

Durch das Bedingungslose Grundeinkommen wäre derselbe Effekt erreicht, da die Reallohnsenkung dadurch erfolgt, dass der Arbeitgeber lediglich die Differenz zwischen normalem Gehalt und dem Bedingungslosen Grundeinkommen bezahlen müsste. Im Gegensatz zu Hartz IV bedeutet das Bedingungslose Grundeinkommen aber für Arbeitgeber deutlich größere Anreize, auch Arbeitnehmer einzustellen, die unter gegenwärtigen Bedingungen nicht eingestellt würden. Insbesondere die Tatsache, dass Bewerbungen, die einen Hartz IV-Bezug dokumentieren, oftmals direkt aussortiert werden, würde durch das Bedingungslose Grundeinkommen entfallen. Stattdessen würde Individualisierung und damit das Hervorheben von persönlichen Stärken wie Kreativität, Motivation und gesellschaftliche Relevanz der jeweiligen Tätigkeit in den Vordergrund rücken. Durch das Bedingungslose Grundeinkommen wäre das Recht auf Arbeit in jedem Fall verwirklicht, da jede Person eine Tätigkeit ausüben könnte, die ihren persönlichen Neigungen entspricht. Dabei muss die ausgeübte Tätigkeit nicht zwangsweise in einem Unternehmen ausgeübt werden, sondern könnte sich auch auf das Verfassen von Literatur oder das Malen eines Bildes oder das Anfertigen einer Skulptur beziehen. Insbesondere kreativ veranlagte Personen könnten so ihren Neigungen nachgehen und gleichzeitig eine Kulturrevolution 2.0 bewirken.

Eher ökonomisch orientierte Personen wären in der Lage, innovative Ideen in ökonomische Konzepte umzusetzen, die das Bedingungslose Grundeinkommen als einen zeitlich unbefristeten Gründungszuschuss auffassen würden, ohne dass bei einem ökonomischen Scheitern der Selbstständigkeit der soziale Abstieg drohen würde. Das Grundeinkommen würde im Gegensatz zu Hartz IV den jeweiligen Arbeitnehmer oder Arbeitswilligen nicht als Bittsteller oder sozial stigmatisierte Personen erscheinen lassen, sondern dessen Persönlichkeit und seine positiven Fähigkeiten hervortreten lassen (vgl. Rohrhirsch 2009, S.31-33). Betrachtet man die derzeitige Handhabung der Agentur für Arbeit in Bezug auf die Vermittlung von Hartz IV-Empfängern in Arbeit, so geschieht dies oftmals bei vielen Langzeitbeziehern lediglich im Rahmen eines so genannten Ein-Euro Jobs. Der Ein-Euro Job ermöglicht es, zum regulären Hartz IV-Satz einen bestimmten Betrag hinzuzuverdienen. Eine reguläre Einstellung in einem Unternehmen würde beim Bedingungslosen Grundeinkommen ebenfalls zu einem Zusatzbezug führen, der einen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung bietet. Im Gegensatz zum Ein-Euro Job wäre eine Tätigkeit in einem Unternehmen jedoch dadurch gekennzeichnet, dass diese Tätigkeit nicht nur gesellschaftlich sinnvoll erscheinen mag, sondern zugleich auch ökonomisch.

Viele Ein-Euro Jobs indes stigmatisieren Hartz IV-Empfänger auch dadurch, dass sie sie beispielsweise im öffentlichen Straßenbild beim Aufpicken von Müll direkt als solche

gegenüber der regulär arbeitenden Bevölkerung erkennen lassen. Auch hier würde das Bedingungslose Grundeinkommen dafür sorgen, dass eine solche Stigmatisierung entfällt (vgl. Stahlmann 2015, S.13-14). Das SGB II regelt in §261 Abs. 3, dass "Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient." Weiter heißt es: "Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse." Mit Arbeiten im öffentlichen Interesse sind in vielerlei Hinsicht die so genannten "gemeinnützigen Arbeiten" gemeint (vgl. Stahlmann 2015, S. 15-16). Durch das Bedingungslose Grundeinkommen könnte eine Abänderung der Definition allein schon dadurch erfolgen, dass auch ein erwerbswirtschaftliches Interesse wie beispielsweise das Anfertigen eines Bildes oder einer Skulptur gleichsam im öffentlichen Interesse liegt, weil dadurch das allgemeine Kulturgut gefördert wird und zudem die Bundesrepublik Deutschland als Standort von Kreativität und kultureller Innovation in Erscheinung tritt. Die derzeit im Rahmen der Hartz IV-Gesetzgebung vorherrschenden Durchführungsverordnungen setzen indes in vieler Hinsicht auf Sanktionierung bei Nichtaufnahme einer bestimmten von der Agentur für Arbeit angebotenen Tätigkeit, statt auf Förderung der individuellen Fähigkeiten. In vielerlei Hinsicht werden bestimmte finanzielle "Töpfe" seitens der Agentur für Arbeit für Beschäftigungsmaßnahmen bereitgestellt, die dann entsprechend der infrage kommenden Hartz IV-Empfänger ausgeschöpft werden. Hierbei werden bestimmte Programme aufgelegt, die weniger den persönlichen Interessen der Betroffenen Hartz IV-Empfänger entsprechen, als vielmehr der von der Bundesagentur für Arbeit festgelegten und definierten Sinnhaftigkeit der jeweiligen Tätigkeit. Dies wiederum suggeriert, dass der individuelle Aspekt, den die Hartz IV-Gesetzgebung in ihren Grundzügen bewirken soll, nämlich die individuelle Förderung des einzelnen, zu kurz kommt und stattdessen bestimmte Wiedereingliederungsprogramme je nach Angebotslage, unabhängig von der ökonomischen Sinnhaftigkeit aufgelegt werden. Das Bedingungslose Grundeinkommen würde auch diese Verfahrensweise beenden. Auch gilt es einen Aspekt zu beachten, der in ökonomischer Hinsicht dem Bedingungslosen Grundeinkommen einen großen Vorteil zukommen lässt. Viele Angehörige, die oftmals wegen der Pflege Hartz IV beziehen, betreuen Pflegebedürftige innerhalb der Familie. Das Bedingungslose Grundeinkommen würde hier eine Möglichkeit schaffen, dass Angehörige beispielsweise ihre Eltern oder eigenen Kinder oder Großeltern zuhause pflegen könnten, ohne in ökonomische Zwänge zu geraten.

Dadurch würde zugleich das Gesundheitswesen insgesamt entlastet und die hierbei eingesparten Gelder könnten wiederum in die Verbesserung des Gesundheitswesens insgesamt investiert werden. Letztlich bietet das Grundeinkommen die Basis dafür, dass Hartz IV-Empfänger eine gesellschaftliche Aufwertung erfahren würden, da dadurch die Stigmatisierung eines staatlichen

Geldbezuges entfallen würde und dadurch das Vorurteil der Arbeitsunwilligkeit wegfallen würde. Heutige Hartz IV-Empfänger könnten ohne ökonomische Angst leben und sich im Rahmen ihrer persönlichen Neigungen frei entfalten. Das wohl größte Argument für die Gewährung des Bedingungslosen Grundeinkommens ist das dadurch freiwerdende kulturelle Potenzial für die Gesellschaft. Als Beispiel wird hierbei die griechische Antike angeführt. Das in der Antike privilegierte Bürgertum war frei von ökonomischen Zwängen und war dadurch in der Lage, eine kulturell bislang einzigartige Leistung zu vollbringen. Das durch Reglementierung und Sanktionierung gekennzeichnete "in Arbeit bringen" der Agentur für Arbeit ist darauf ausgelegt, Druck auf den einzelnen auszuüben (vgl. Stahlmann 2015). Die Erkenntnisse der Psychologie dokumentieren indes, dass die Selbstwahrnehmung insbesondere durch äußere Einflüsse verzerrt werden kann (vgl. Langer 2011, S 18). Dies wiederum bedeutet, dass durch eine Stigmatisierung im Sinne eines Hartz IV-Bezuges zugleich Abwehrmechanismen hervorgerufen werden können. Das Grundeinkommen würde sämtliche Abwehrmechanismen unnötig erscheinen lassen und das Selbstbild jedes einzelnen im Rahmen der eigenen Entfaltung der Persönlichkeit ohne Selbstwahrnehmungsverzerrung ermöglichen. Das grundgesetzlich garantierte Recht auf Arbeit sowie das grundgesetzlich garantierte Recht, dass niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden darf (vgl. Art 12, Abs. 1 u. 2 GG), sind nicht nur die Hauptargumente für die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens, sondern zugleich auch das Hauptargument gegen die bisher praktizierte Verfahrensweisen der Agentur für Arbeit. Selbst Juristen wie Günther Stahlmann (vgl. Stahlmann 2015) sehen die derzeitige Praxis in Bezug auf den Umgang mit Hartz IV-Empfängern juristisch kritisch. Letztlich dokumentiert das Bedingungslose Grundeinkommen, nicht nur den Erhalt der Würde des Menschen, sondern offenbart zudem die Möglichkeit, das ebenfalls grundsätzlich garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. Art 2, Abs. 1 GG) voll umzusetzen.

9. Erwartete Folgen für die Gesellschaft und damit für die Soziale Arbeit

Die möglichen Folgen für die Gesellschaft und die damit eng verwobene Soziale Arbeit lassen sich daran ermessen, was zwei sehr unterschiedliche Modelle eines BGE bei einer Umsetzung in Deutschland mit sich bringen würden. 2016 werden in der Schweiz und Finnland über ein Grundeinkommen abgestimmt. Allerdings sind dies zwei sehr unterschiedliche Modelle mit nur einer Gemeinsamkeit: alle Bürger sollen regelmäßig, ohne Bedarfsprüfung und bedingungslos eine staatliche Leistung beziehen. Und zwar ohne weitere Eingriffe in die Privatsphäre durch staatliche Kontrollorgane. Welche Wirkung die Umsetzung eines BGE auch in Deutschland haben könnte ist je nach Modell sehr unterschiedlich.

Beim Konzept aus der Schweiz würde jeder Bürger zwischen 16 und 65 Jahren etwa 1500 Euro erhalten, was nach derzeitiger Lage vom Zwang zur Arbeit befreien würde. Was bei diesem Modell auch beabsichtigt ist. Für Kinder und Rentner ist jeweils die Hälfte angedacht; also 750 €. Dennoch sind die Initiatoren „...davon überzeugt, dass die allermeisten dennoch weiter arbeiten würden – und zwar unbeschwerter und damit produktiver als zuvor, da sie nicht mehr fürchten müssen, mit dem Job ihre Existenzgrundlage zu verlieren. Es ist ein humanistisches Modell des Grundeinkommens“ (vgl. Diekmann, 2015). Wenn in Deutschland hingegen das finnische Konzept umgesetzt würde, hätten alle Bürgern zwischen dem 16. Und 65. Lebensjahr mit 664 € zu rechnen. Für Kinder und Rentner 332 €. Alle bisherigen Sozialleistungen würden wegfallen und zusammengefasst und die Sozialverwaltung damit verschlankt. Der Anreiz, gerade in schlecht bezahlten Jobs zu arbeiten könnte steigen und der Niedriglohnsektor würde ausgebaut (insgesamt sehr ähnlich dem „Liberalen Bürgergeld“ der FDP). Das Schweizer Modell hätte in Deutschland einen Gesamtkostenaufwand von knapp 1,2 Billionen € jährlich, was 41% der Gesamtwirtschaftsleistung 2014 (2,9 Billionen) entspricht. Das finnische Modell hingegen würde insgesamt 530 Milliarden pro Jahr kosten, was 18,2% der gesamten Wirtschaftsleistung 2014 entspricht. Die deutschen Sozialausgaben für 2014 liegen mit 849,2 Milliarden etwa in der Mitte zwischen den Kosten der Konzepte aus Finnland und der Schweiz (vgl. Diekmann, 2015).

Das finnische Modell würde in Deutschland einen sozialen Kahlschlag bedeuten. Selbst wenn die in den Sozialausgaben beinhalteten Kosten für Krankenhäuser und Kindergärten berücksichtigt werden. Beim Schweizer Modell soll die Sozialhilfe für Menschen die über das BGE hinaus bedürftig sind nicht abgeschafft werden. Und dennoch erscheint eine Finanzierung im Hinblick auf die Sozialausgaben 2014 nicht utopisch (vgl. Diekmann, 2015).

Der Unterschied der Modelle macht sich besonders deutlich, wenn man sie in Bezug zum Gesamteinkommen in Deutschland setzt. Die letzten Zahlen von 2011 geben ein Brutto aller Privathaushalte von 1,8 Billionen € an. Bei der Umsetzung des Schweizer Modells müssten dafür fast zwei Drittel aller privaten Einkommen umgewälzt werden, um eine gleichmäßige Auszahlung des BGE zu gewährleisten. Für das Konzept aus Finnland würde eine Umwälzung von knapp 30% der Privateinkommen nötig. Für den Rest müssten die BürgerInnen weiterhin selbst durch Eigenerwerb aufkommen. „Das macht deutlich: Hinter dem Grundeinkommens-Modellen, die derzeit in Europa kursieren, stehen vollkommen unterschiedliche Menschenbilder: auf der einen Seite das des von Grund auf egoistischen Faulen, der zur Arbeit gezwungen werden muss – auf der anderen Seite das des Mitbürgers, der im Normalfall gern arbeitet und darin Sinn und Struktur findet. Und dem, wenn er es doch nicht tut, dennoch nicht die Existenzgrundlage entzogen werden kann“ (vgl. Diekmann, 2015).

Nun stellt sich die Kernfrage: wer würde bei der Umsetzung des Schweizer Modells in Deutschland überhaupt noch arbeiten gehen? Umfragen zu dieser Frage geben an, dass eine große Mehrheit selbst bei einem Lottogewinn weiter arbeiten würde. Die meisten sogar im selben Job. In Deutschland geben knapp ein Fünftel an, aufzuhören. Insgesamt gibt Arbeit den Menschen also auch trotz hinreichendem Auskommen Sinn und Struktur. Der Hemmschuh sitzt an der sozialen Kultur des Landes. Denn sehr viele Menschen in Deutschland hegen ein großes Misstrauen gegenüber ihren Mitmenschen, und gehen davon aus, dass sich eine erhebliche Anzahl dieser auf die faule Haut legen würde, sollte ein BGE nach Schweizer Art eingeführt werden. Genau aus diesem Grund lehnen auch 48% der befragten Deutschen ein BGE nach Schweizer Gangart ab. So klaffen Selbst- und Fremdwahrnehmung also weit auseinander (vgl. Diekmann, 2015). Für die Soziale Arbeit würde eine Umsetzung der schweizerischen Auslegung eines BGE konkret bedeuten, dass eine wesentliche Hauptbezugsgruppe Sozialer Arbeit weitestgehend entfallen würde: nämlich das von Armut unmittelbar betroffene „Soziale Prekariat“.

Wenn die Erwerbsarbeit als Teil der alltäglichen Lebensgestaltung und Sinnstiftung entfällt, haben Menschen immer noch die Möglichkeit sich – wie bisher – Hilfe über passende Beratungen und Lebensbegleitungen zu beschaffen. Ein BGE würde zwar die bisherigen Sozialtransfers ersetzen, die sonstigen Investitionen in Bildung, Betreuung, Kinder- und Jugendförderung und weitere bedarfsgerechte Unterstützung jedoch würden erhalten bleiben. Der gravierende Unterschied zur bestehenden Praxis ist jedoch der, dass Erwerbslosigkeit nicht mit Stigmatisierung durch die Gesellschaft einhergeht. Demütigende Kontrollen und Sanktionen

würden entfallen und eine menschenwürdige Existenz bliebe gesichert (vgl. Fischer, 2013, S. 80).

9.1. Weitere erwartete Effekte

Weitere Effekte werden z.B. im *Kombilohn-Effekt* gesehen. Bisher gering entlohnte Jobs würden an Attraktivität gewinnen. Der *Ich-AG-Effekt* erleichtert den Weg in die Selbständigkeit ohne Angst vorm Scheitern und zeitlicher Befristung. Der *Bafög-Effekt*, bzw. *Qualifizierungseffekt* erreicht die Ersetzung des Bafög und bietet deutlich bessere Unterstützung für Studierende und Bildungsangebote jeder Art. Der *Rotations-Effekt* ermutigt Menschen zu beruflichen Veränderungen. „Verkrustungen und Blockaden auf dem Arbeitsmarkt brechen auf und bieten neue Chancen für Arbeitslose“ (Sprung, 2011, S. 1). Der *Stop für Ausbeutung-Effekt* zwingt Arbeitgeber dazu entweder die Arbeitsbedingungen oder den Lohn zu verbessern. Denn ansonsten findet er bald keine Leute mehr. Beim *Leistung muss sich lohnen-Effekt* führt jeder durch Erwerbsarbeit dazu verdiente Euro im Bruttoeinkommen ohne Sprünge oder Brüche durch das Finanzsystem unmittelbar zu einem Mehr beim Nettoertrag. Der *Wirtschaftswachstums-Effekt* kurbelt durch mehr verfügbares Einkommen in der Mittelschicht die Wirtschaft an in Form von Konsum und Investitionen. Bedingt durch den *Eigenheim-Effekt* können sich auch Kleinverdiener unter Umständen ein eigenes Haus oder Wohnung leisten. Weiter sind sozial engagierte Menschen durch den *Soziales Engagement-Effekt* finanziell abgesichert, etwa bei der Betreuung von Angehörigen oder Pflegebedürftigen. Der *Verbrechen lohnt sich nicht-Effekt* trocknet langfristig zumindest den armutsbedingten Verbrechenszweig aus. Die Trennungssituation nach Ehescheidungen kann der *Unterhalts-Effekt* möglicherweise überwinden. Mit dem *Gesundungs-Effekt* werden viele Menschen an ihren Arbeitsplätzen entlastet. Denn der Druck am Arbeitsplatz steigt aufgrund von Rationalisierungsprozessen in der Bevölkerung stetig an. Die Folgen sind oft Überforderung und erhöhtes Krankheitsrisiko körperlicher wie psychischer Natur (vgl. Sprung, 2011, S. 1-2).

10. Fazit

Das BGE hat sich seit den Zeiten von Thomas Spence bis heute zu weitaus mehr als nur zu einer utopischen Idee bestimmter politischer Gruppierungen entwickelt. Vielmehr ist mit dem BGE eine gute Möglichkeit vorhanden, die sich inzwischen auch auf praktischer Ebene in zahlreichen kleineren Pilotprojekten weltweit bewährt hat. Für Deutschland und damit auch für die Soziale Arbeit würde das konkret bedeuten, dass zahlreiche aus den unterschiedlichsten Gründen vom Erwerbsleben Ausgeschlossene endlich ein menschenwürdiges Leben führen könnten. Allerdings wird sich eine Umsetzung eines menschenwürdigen BGE, wie z.B. dem aus der Schweiz, nur sehr schwer gestalten. Denn die machthabenden Politischen Parteien und die Medien bevorzugen lieber Programme für Arme statt für alle Bürger und argumentieren mit einer vermeintlichen Unfinanzierbarkeit eines BGE. Auch wenn sich inzwischen eine gewisse Anzahl in Bürgerinitiativen für ein BGE engagieren und Veranstaltungen dazu bundesweit besuchen, wird eine konstante Voreingenommenheit in der Bevölkerung und der politische Unwille der regierenden Parteien und anderer gesellschaftlich einflussreicher Kreise eine konkrete Umsetzung sehr schwierig, bzw. aussichtslos machen.

Dabei stellt alleine schon unsere in der Öffentlichkeit so oft beschworene und viel gelobte humanistische Tradition eine Abkehr von der gegenwärtigen Realität der Arbeitswelt entgegen. Denn nicht nur am Erwerbsleben nicht teilhaben zu können, sondern auch für Löhne arbeiten gehen zu müssen, mit denen sich kaum die Existenz bestreiten lässt, bedeutet Ohnmacht und Demütigung für die allermeisten Betroffenen. Eine freie Entscheidung über die Arbeit und das eigene Leben sind unter diesen Umständen für einen nennenswerten Teil der Bevölkerung nicht möglich. Das hartnäckige Hauptargument der Gegner des BGE, welches auch nach oftmals und wiederholt angeführten Gegenbelegen nicht aus deren Bild zum BGE verschwinden wird, ist das der „Sozialen Hängematte“. Denn ein aus der politischen Kultur rührendes tiefes Misstrauen gegen die Mitmenschen unterstellt, dass der Mensch von Natur aus faul sei, und zur Arbeit gezwungen werden müsse. Jedoch sind Menschen deutlich motivierter und offener für neue Wege, wenn sie frei von Existenzängsten und aus eigenem Willen und Entscheidung handeln können. Aber das wird einer breiten Öffentlichkeit nur sehr langsam und schwer zu vermitteln sein.

Dazu tritt noch eine weit verbreitete Angst vor etwas neuem, wo doch das bisherige System so viele zu Wohlstand geführt hat. Wobei gerade von konservativer Seite nur zu gerne ignoriert wird, dass es sich bei der Anzahl der Armen eben nicht nur um eine geringe Minderheit handelt. Bei einer Umsetzung eines BGE würden einige Wohlhabende etwas verlieren und mehr

basisdemokratische Prozesse in die Wege geleitet. Es ist nur schwer vorstellbar, dass nicht große Teile der Wirtschaftsverbände und Politik alles daran setzen werden, ein BGE zu verhindern.

11. Literaturnachweise

- anwalt.de [2015]: Info Hartz IV (<http://www.anwalt.de/>, verfügbar am 07.01.2016).
- Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung (2007): Garantiertes Grundeinkommen: Pro und Contra (http://www.bildungswerk-boell.de/sites/default/files/doku07-pro-contra-grundeinkommen-2auf1_1.pdf, abgerufen am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald (2005): Warum ein Grundeinkommen? Zwölf Argumente und eine Ergänzung, in [archiv-grundeinkommen.de](http://www.archiv-grundeinkommen.de) (<http://www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/warum-ein-grundeinkommen.pdf>, abgerufen am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald (2015): Belgische Egalitaristen: Vorschlag einer bedingungslosen Geldleistung an alle, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/03/09/2015/belgische-egalitaristen-vorschlag-einer-bedingungslosen-geldleistung-an-alle.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald (2015): Das Speenhamland-System – eine Art garantiertes Grundeinkommen?, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/06/08/2015/das-speenhamland-system-eine-art-garantiertes-grundeinkommen.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald (2015): Joseph Charlier: Regelmäßige Zahlung einer Territorialdividende an alle Bürgerinnen und Bürger, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/10/09/2015/joseph-charlier-regelmaessige-zahlung-einer-territorialdividende-an-alle-buergerinnen-und-buerger.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald (2015): Meinte Vives ein garantiertes Mindesteinkommen?, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/23/07/2015/meinte-vives-ein-garantiertes-mindesteinkommen.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald (2015): Thomas Morus – Begründer einer Einkommensgarantie?, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/17/07/2015/thomas-morus-begruender-einer-einkommensgarantie.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald (2015): Thomas Paine – einmalige Grundausstattung für alle Jungen, Grundrente für alle Alten, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/13/08/2015/thomas-paine-einmalige-grundausstattung-fuer-alle-jungen-grundrente-fuer-alle-alten.html>, verfügbar am 07.01.2016).

- Blaschke, Ronald (2015): Thomas Spence: Der Begründer des Grundeinkommen, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/20/08/2015/thomas-spence-der-begruender-des-grundeinkommens.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald (2015): Victor Considerant: „Keine politische und soziale Freiheit für die Massen ohne Minimum.“, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/27/08/2015/victor-considerant-keine-politische-und-soziale-freiheit-fuer-die-massen-ohne-minimum.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald (2015): Wollte Hugo Grotius die Erträge unter allen Bürgern gleich verteilen?, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/30/07/2015/wollte-hugo-grotius-die-ertraege-der-erde-unter-allen-buergern-gleich-verteilen.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- Blaschke, Ronald / Otto, Adeline / Schepers, Norbert (Hrsg.) (2012): Grundeinkommen Von der Idee zu einer europäischen Bewegung, VSA: Verlag: Hamburg (http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/VSA_Blaschke_ua_Grundeinkommen.pdf, verfügbar am 07.01.2016).
- Büchele, Herwig / Wohlgenannt, Lieselotte (1985): Grundeinkommen ohne Arbeit – Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft, Europaverlag: Wien, München, Zürich.
- Buckminster, Richard (1981): Critical Path, Verlag Godalming: New York.
- Bundesagentur für Arbeit [2016]: (<https://www.arbeitsagentur.de/>, verfügbar am 07.01.2016).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [2015]: Bürgerliches Gesetzbuch, (<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>, verfügbar am 07.01.2016).
- Bundessozialgericht [2016]: (http://www.bsg.bund.de/DE/Home/home_node.html, verfügbar am 07.01.2016).
- Bundesverfassungsgericht (2014) : Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12 (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/07/1s20140723_1bvl001012.html, abgerufen am 07.01.2016).
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2013): Antworten von Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf die Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl 2013 vom Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2013/08/b90-gruene-wahlpruefsteine-grundeinkommen.pdf>, abgerufen am 07.01.2016).
- CDU / CSU (2013): Antworten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU) auf die Fragen des Netzwerkes Grundeinkommen

- (<https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2013/08/cdu-csu-wahlpruefsteine-grundeinkommen.pdf>, abgerufen am 07.01.2016).
- cecu Lexikon der Politik (O.J.): Bedingungsloses Grundeinkommen, (<http://www.cecude.de/lexikon/politik/2020-bedingungsloses-grundeinkommen.htm>, verfügbar am 07.01.2016).
 - Deutscher Bundestag (2015): Plenarprotokoll 18/127, (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18127.pdf>, verfügbar am 07.01.2016).
 - DGB (2014): Zehn Jahre Hartz IV: Ziele verfehlt, großer Reformbedarf (<http://www.dgb.de/themen/++co++159cb73c-8a9e-11e4-8341-52540023ef1a> verfügbar am 07.01.2016).
 - DIE LINKE (2013): Fragen zum Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2013/08/linke-wahlpruefsteine-grundeinkommen.pdf>, abgerufen am 07.01.2016).
 - Diekmann, Florian (2015): Grundeinkommen in der Schweiz und Finnland: Gleiches Geld für alle, in SPIEGEL ONLINE (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/grundeinkommen-was-sich-2016-in-der-schweiz-und-finnland-entscheiden-wird-a-1069076.html>, abgerufen am 07.01.2016).
 - Dietz, Raimund (1997): Geld und Schuld: Eine ökonomische Theorie der Gesellschaft, Metropolis Verlag: Marburg.
 - Dinges, Martin (1991): Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: GG 17, Heft 1.
 - existenzgeld.de (2014): Bedingungsloses Grundeinkommen weltweit – Alaska, Brasilien und Namibia, (<http://www.existenzgeld.de/>, verfügbar am 07.01.2015).
 - FDP Die Liberalen (2013): [Antworten der FDP auf Fragen des Netzwerk Grundeinkommen] (<https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2013/08/fdp-wahlpruefsteine-grundeinkommen.pdf>, abgerufen am 07.01.2016).
 - Fischer, Ute (2013): Alternative Wege- Das Bedingungslose Grundeinkommen und seine Folgen, in Sozialmagazin 3-4.2013 (http://www.fh-dortmund.de/de/fb/8/personen/lehr/ufischer/Sozialmagazin_Inhalt2-4_13_UFischer.pdf, abgerufen am 07.01.2016).
 - forum Grundeinkommen (2015): <http://www.forum-grundeinkommen.de/>, abgerufen am 07.01.2016.
 - Fromm, Erich (1955): Wege aus seiner kranken Gesellschaft (ursprünglicher dt. Titel: Der moderne Mensch und die Zukunft, englischer Originaltitel: *The Sane Society*. Holt, Rinehart and Winston, New York).

- Gabler Wirtschaftslexikon (O.J.): negative Einkommensteuer, (<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/10820/negative-einkommensteuer-v10.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- gegendenstrom.eu [2014]: Bedingungsloses Grundeinkommen (<http://gegendenstrom.eu/pdf/bge/bge.pdf>, abgerufen am 07.01.2016).
- GG Art. 12: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Grundgesetz, Artikel 12. Online verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_12.html, (zuletzt geprüft am 09.01.2016).
- Gorz, Andre (2009): Auswege aus dem Kapitalismus. (Originaltitel: *Écologica*. Aus dem Französischen von Eva Moldenhauer), Rotpunktverlag: Zürich.
- HartzIV.org [2016]: Nur wer seine Rechte kennt, kann auch seine Ansprüche durchsetzen, (<http://www.hartziv.org/>, verfügbar am 07.01.2016).
- Hemmer, Wüst, Mielke 1996: Hemmer, Wüst, Mielke (Hrsg.); (o. Vorname): Basics-Öffentliches Recht. Juristisches Repetitorium (Würzburg 1996).
- Hofert, Svenja (2012): 10 Gründe für ein (bedingungsloses) Grundeinkommen, in [svenja-hofert.de](http://karriereblog.svenja-hofert.de/2012/01/10-grunde-fur-ein-bedingungsloses-grundeinkommen/) (<http://karriereblog.svenja-hofert.de/2012/01/10-grunde-fur-ein-bedingungsloses-grundeinkommen/>, abgerufen am 07.01.2016).
- Irmen, Lipponer 2010: Andreas Irmen, Christoph Lipponer, Beschäftigungswirkungen verringerter Sozialleistungen auf dem Arbeitsmarkt – Was bewirkt Hartz IV? (Heidelberg 2010).
- Knecht, Alban (2002): Bürgergeld: Armut bekämpfen ohne Sozialhilfe. Negative Einkommensteuer, Kombilohn, Bürgerarbeit und RMI als neue Wege. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Knecht, Alban / Catterfeld, Philipp (O.J.): Grundeinkommen – Bürgergeld - Geld vom Staat für alle, (<http://www.albanknecht.de/publikationen/grundeinkommen-buergergeld-geld-vom-staat-fuer-alle.pdf>, abgerufen am 07.01.2016).
- Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen [2016]: (http://www.bsg.bund.de/DE/Home/home_node.html, verfügbar am 07.01.2016).
- Langer 2011: Inghard Langer: Grundlagen der Organisationspsychologie. Soziale Wahrnehmung und Kommunikation (Hamburg 2011).
- Mitschke, Joachim (1985): Steuer- und Transferordnung aus einem Guß: Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland (Schriften zur Ordnungspolitik). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Morus, Thomas (1985): Union Verlag: Berlin.

- Neškovic, Wolfgang (2012): Sanktionen im SGB II – nur problematisch oder verfassungswidrig? – Thesen (Streitgespräch mit Uwe Berlit), (http://grundrechte-brandbrief.de/Streitgesprach_Sanktionen_Neskovic.pdf, verfügbar am 07.01.2016).
- Neškovic, Wolfgang / Erdem, Isabel (2012): Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV – Zugleich eine Kritik am Bundesverfassungsgericht, (<https://www.elo-forum.org/>, verfügbar am 07.01.2016).
- Netzwerk Grundeinkommen (O.J.): Die Idee, (<https://www.grundeinkommen.de/die-idee>, verfügbar am 07.01.2016).
- Neumann, Frieder (2009): Gerechtigkeit und Grundeinkommen – Eine gerechtigkeits-theoretische Analyse ausgewählter Grundeinkommensmodelle, Lit Verlag Dr. W. Hopf: Berlin.
(https://books.google.de/books?id=QYjIWlgUt7YC&pg=PA2&dq=Neumann+negative+einkommensteuer+2009&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwi89OLnxZrKAhXBKQ8KHQ6_DyQQ6AEIJjAA#v=onepage&q=Neumann%20negative%20einkommensteuer%202009&f=false, abgerufen am 07.01.2016).
- Pfister, Ulrich (1999): Sozialgeschichte der frühen Neuzeit im Überblick [A3, B], (http://www.uni-muenster.de/Geschichte/histsem/SW-G/Studium/Skripte/Sozialgeschichte_FNZ/index.html, verfügbar am 07.01.2016).
- Piratenpartei Deutschland (2013): Fragen des Netzwerk Grundeinkommen an die Piratenpartei zur Bundestagswahl 2013
(<https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2013/08/piraten-wahlpruefsteine-grundeinkommen.pdf>, abgerufen am 07.01.2016).
- Pollmann, Arnd (2014): Würde statt Härte – Hartz-IV-Sanktionen sind verfassungswidrig, in Zeit Online, (<http://www.zeit.de/2014/41/hartz-iv-sanktionen-grundsicherung-menschenwuerde>, verfügbar am 07.01.2016).
- Popper-Lynkeus, Josef (1912): Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage, Verlag von Carl Reissner: Dresden (http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11022849_00003.html, verfügbar am 07.01.2016).
- Rifkin, Jeremy (1997): Das Informationszeitalter rottet die Arbeit aus, in Zeit Online (<http://www.zeit.de/1997/19/thema.txt.19970502.xml>, abgerufen am 07.01.2016).
- Roesler, Jörg (2008): Der „historische Lohn“ – Kubas Erfahrungen mit einem (fast) bedingungslosen Grundeinkommen
(http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/207/207Roesler.pdf, abgerufen am 07.01.2016).

- Rohrhirsch 2009: Ferdinand Rohrhirsch, Zur Bedeutung des Menschenbildes in der Diskussion zu einem bedingungslosen Grundeinkommen. Philosophische und theologische Anmerkungen. (Karlsruhe 2009).
- schekker.de: Pro & Contra (2012): Bedingungsloses Grundeinkommen (<http://www.schekker.de/content/pro-contra-bedingungsloses-grundeinkommen>, abgerufen am 07.01.2016).
- Schulte-Basta, Dorothee (2011): Exportschlager Alaska Permanent Fund?, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/29/03/2011/exportschlager-alaska-permanent-fund.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- Solidarisches Bürgergeld (O.J.): Solidarisches Bürgergeld – eine Antwort auf viele Fragen, (<http://www.solidarisches-buergergeld.de/>, verfügbar am 07.01.2016).
- Sozialgesetzbuch (SGB) [2016]: (<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/>, verfügbar am 07.01.2016).
- SPD (2013): Antworten der SPD zum Fragenkatalog des Netzwerks Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/content/uploads/2013/08/spd-wahlpruefsteine-grundeinkommen.pdf>, abgerufen am 07.01.2016).
- Sprung, Kurt (2011): Die Auswirkungen eines Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE), in [archiv-grundeinkommen.de](http://www.archiv-grundeinkommen.de) (http://www.archiv-grundeinkommen.de/sprung/201105_Sprung_Auswirkungen_BGE.pdf, abgerufen am 07.01.2016).
- Stahlmann 2015: Günther Stahlmann, 1-Euro-Jobs aus rechtlicher Sicht. ohne Ort. Online verfügbar unter <http://www2.hs-ida.de/fb/sw/profs/stahlmann/1euro/1eurojobs.pdf>, (zuletzt geprüft am 08.01.2016).
- Vanderborght, Yannick / Philippe Van Parijs (2005): Ein Grundeinkommen für alle?: Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags. Frankfurt: Campus Verlag.
- von Kirchmann, Julius Hermann (1869): Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens. Erster Band. L. Heimann: Berlin.
- WDR (2009): Vier Modelle im Vergleich, (<https://web.archive.org/web/20090612014855/http://www.wdr.de/themen/politik/1/grundeinkommen/box/modell1.html>, verfügbar am 07.01.2016).
- wen-waehlen.de (2013): Antworten von AfD-Kandidaten auf die Forderung/These „Bedingungsloses Grundeinkommen einführen“ (<http://www.wen-waehlen.de/btw13/parteien/antworten/2123/2022/>, abgerufen am 07.01.2016).

- wen-waehlen.de (2013): Antworten von NPD-Kandidaten auf die Forderung/These „Bedingungsloses Grundeinkommen einführen“ (<http://www.wen-waehlen.de/btw13/parteien/antworten/2123/2009/nein.html>, abgerufen am 07.01.2016).
- Werner, Götz [2015]: (Unternimm die Zukunft, <http://www.unternimm-die-zukunft.de/de/>, verfügbar am 07.01.2016).
- Wonneberger, Theophil (2010): Mit dem Grundeinkommen ins 21. Jahrhundert?, in Netzwerk Grundeinkommen (<https://www.grundeinkommen.de/01/02/2010/mit-dem-grundeinkommen-ins-21-jahrhundert.html>, abgerufen am 07.01.2016).
- Zeller, Susanne (2006): Juan Luis Vives (1492-1540), Lambertus Verlag: Freiburg.

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Hof, 15.01.2016